

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH,
Windpark Schrick II Repowering**

**TEILGUTACHTEN
BIOLOGISCHE VIELFALT**

Verfasser:

Mag. Dr. Andreas Maletzky

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-100

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH beabsichtigt in der Gemeinde Gaweinstal und Mistelbach die Errichtung und den Betrieb des Windparks Schrick II Repowering.

Das eingereichte Vorhaben soll auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal und der Stadtgemeinde Mistelbach errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung sind zusätzlich die Gemeinden Wilfersdorf, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth und Groß Schweinbarth betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst den Rückbau von 7 der bereits bestehenden Windkraftanlagen (WKA) der Anlagentype Enercon E-82 E2 (mit einer Nabenhöhe von 108 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Nennleistung von 2,3 MW) sowie die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen WKA des Anlagentypen Vestas V172-7,2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks erhöht sich demnach von 16,1 MW auf 50,4 MW. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt 34,3 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben dem Rückbaus der bestehenden WKAs und der Errichtung der 7 neuen WKAs zudem insbesondere:

- Die windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlagen,
- Die elektrischen Anlagen zum Netzabschluss (Netzanbindung),
- Die IT- bzw. SCADA-Anlagen,
- Die Errichtung von Kranstellen- Montage-, Umlade-, Lager-, und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung,
- Die Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisfall,
- Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Rodungen erforderlich. Sie umfassen dauernde Rodungen (4.465 m²) sowie befristete Rodungen (3.938 m²).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in den Umspannwerken Kettlasbrunn, Neusiedl an der Zaya und Groß-Schweinbarth.

Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die jeweilige Einfahrt/Ausfahrt von der Landesstraße L 16 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die bestehende Landesstraße ist nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweilige Anbindung an die Landestraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl.

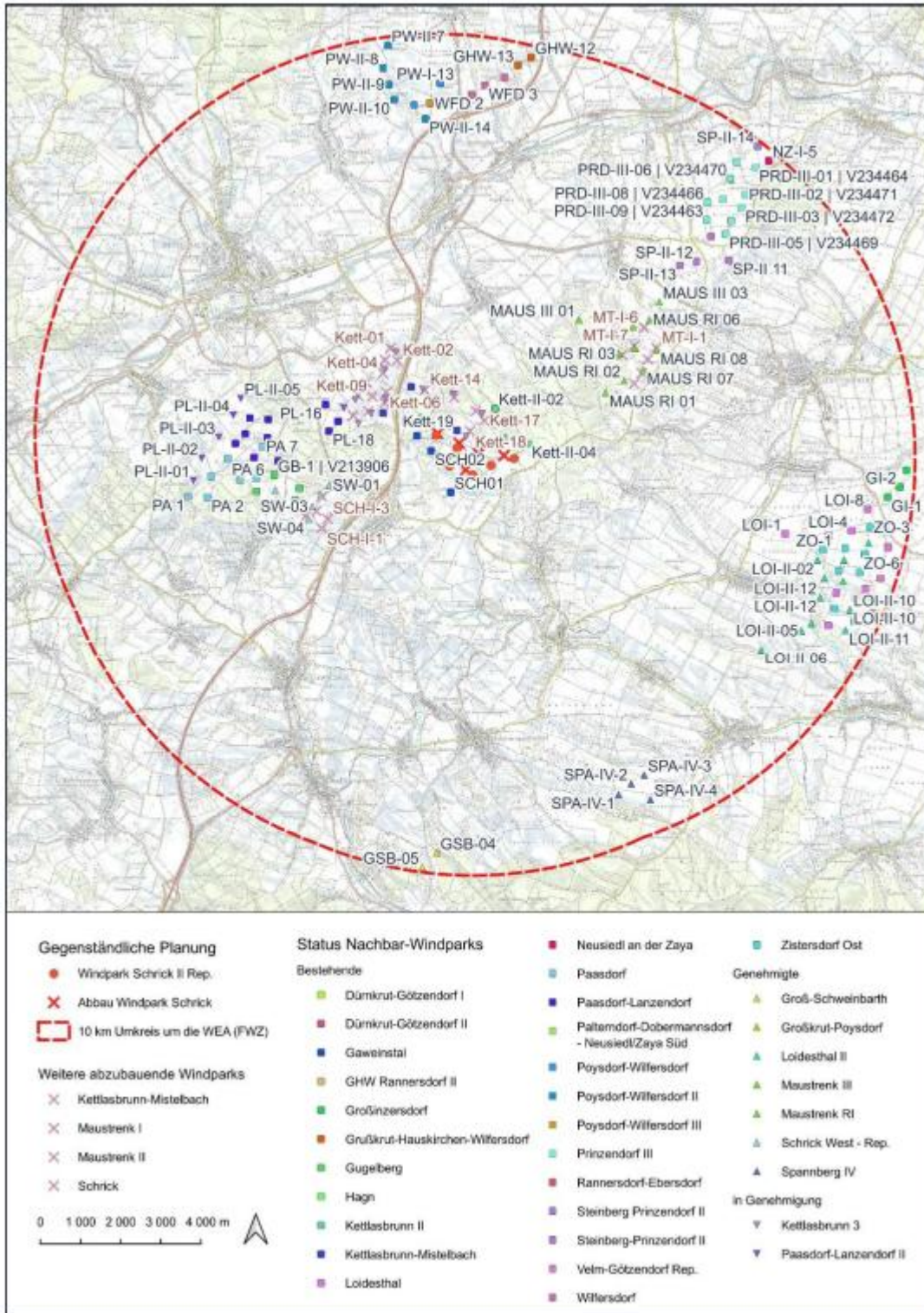


Abbildung 1: Übersichtsplan Windpark Schrick II Repowering

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Das Projektgebiet wurde am 29. März 2025 im Rahmen eines Ortsaugenscheines besucht. Folgende Unterlagen wurden weiters zur Erstellung des Gutachtens verwendet:

Gesetze und Richtlinien:

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992, idgF. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 idgF.

Niederösterreichische Artenschutzverordnung 2005 idgF.

Normen und Regelwerke:

AUSTRIAN STANDARDS (2022): ÖNORM O 1052 Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung. – Austrian Standards International, Wien, 26 pp.

FSV (2015): RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. – Wien, 15 pp.

UVE-Fachbeiträge und Pläne:

EWS CONSULTING GMBH (2025): UVE Windpark Schrick II Repowering – B.01 – Beschreibung des Vorhabens, Rev. 1. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Ökoenergie Projektentwicklung GmbH, Munderfing, 79 pp.

GRODER D. (2025): UVE Windpark Schrick II Repowering – D.03-03 – Umweltabhängige Nutzungen – Forstwirtschaft. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Ökoenergie Projektentwicklung GmbH, erstellt von EWS Consulting GmbH, Munderfing, 34 pp.

JUNG L. & PLAGG S. (2025): UVE Windpark Schrick II Repowering – D.02-02 – Schalltechnischer Bericht Betriebsphase. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Ökoenergie Projektentwicklung GmbH, erstellt von EWS Consulting GmbH, Munderfing, 320 pp.

LUTSCH R. & THEIL T. (2025): UVE Windpark Schrick II Repowering – D.02-02 – Schalltechnischer Bericht Bauphase. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Ökoenergie Projektentwicklung GmbH, erstellt von EWS Consulting GmbH, Munderfing, 90 pp.

MIRWALD A. (2024): UVE Windpark Schrick II Repowering – D.02-02 – Schattenwurftechnische Untersuchung. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Ökoenergie Projektentwicklung GmbH, erstellt von EWS Consulting GmbH, Munderfing, 51 pp.

NWU Biologie GmbH (2025): UVE Windpark Schrick II Repowering – D.08-01 – Biologische Vielfalt: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der Ökoenergie Projektentwicklung GmbH, Wien, 276 pp zzgl. Beilagen 08.02 und 08.03.

Fachliteratur:

AGNEW R. C., SMITH V. J., & R. C. FOWKES (2016): Wind turbines cause chronic stress in badgers (*Meles meles*) in Great Britain. - Journal of Wildlife Diseases, **52**(3): 459-467.

ALLISON T. D., DIFFENDORFER J.E., BAERWALD E. F., BESTON J. A., DRAKE D., HALE A. M., HEIN C. D., HUSO M. M., LOSS S. R., LOVICH J. E., STRICKLAND M. D., WILLIAMS K. A. & V. L. WINDER (2019): Issues in Ecology, Report Nr. 21, The Ecological Society of America, 24 pp.

BERG H.-M., BIERINGER G. & L. ZECHNER (2005): Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. In: ZULKA K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/1. Wien, Böhlau: 167–209.

BERNOTAT D., V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4.Fassung. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen

BIBBY C. J., BURGESS N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. – Neumann-Verlag, Stuttgart.

BIERINGER G., KOLLAR H. P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung Heft 587, Wien, 85 S.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich, Wien, 40 pp.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025): Ornithologische Sensibilitätskarte Windkraft Österreich. – Methodenbericht, Begleittext und Geodaten, Wien, 24 pp.

BLANKE I (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. - 2. Auflage, Bielefeld (Laurenti-Verlag), 176 pp.

BURFIELD I. J., RUTHERFORD C. A., FERNANDO E., GRICE H., PIGGOTT A., MARTIN R. W., BALMAN M., EVANS M. I. & A. STANEVA (2023): Birds in Europe 4: the fourth assessment of Species of European Conservation Concern. Bird Conservation International, 33, e66, 1–11.

DVORAK M., LANDMANN A., TEUFELBAUER N., WICHMANN G., BERG H.-M. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1.Fassung). Egretta **55**: 6-42.

EDGAR P., FOSTER J. & J. BAKER (2010): Reptile Habitat Management Handbook. - Amphibian and Reptile Conservation, Bournemouth, 77 pp.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Mitteilung der Kommission, Brüssel, 137 pp.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2026): Guidance Document on the general system of protection of bird species – Article 5 and Article 9 of the Birds Directive, Communication of the commission, Brussels, 81 pp.

GARNIEL A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 pp.

GUEST E. E., STAMPS B. F., DURISH N. D., HALE A. M., HEIN C. D., MORTON B. P., WEAVER S. P. & S. R. FRITTS (2022): An updated review of hypotheses regarding bat attraction to wind turbines. - *Animals* **12**, no. 3: 343.

HÖTKER H., MAMMEN K., MAMMEN U. & L. RASRAN (2017): Red Kites and Wind Farms— Telemetry Data from the Core Breeding Range. - In: KÖPPEL, J. (eds) *Wind Energy and Wildlife Interactions*. Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-319-51272-3_1.

HÖTTINGER H. & J. PENNERSTORFER (2005): Rote Liste der Tagsschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioidea). Pp. 313-354 in: ZULKA, K. P. (Red.): *Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter*. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 14/1. Wien, Böhlau.

HUNTER M.-J. & J. GIBBS (2010): *Fundamentals in Conservation Biology*. – Third Edition, Blackwell-Publishing, 497 pp.

KATZNER T.E., NELSON D.M., MARQUES A.T., VOIGT C.C., LAMBERTUCCI S.A., REBOLO N., BERNARD E., DIEHL R. & M. MURGATROYD (2025): Impacts of onshore wind energy production on biodiversity. – *Nature Reviews Biodiversity*, **1**(9): 567-580.

KORN M. & E.R. SCHERNER (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem „Windpark“. *Natur und Landschaft* **75**(2): 74.

LEHNARDT, YAEL, JESSE R. BARBER, AND ODED BERGER-TAL. "Effects of wind turbine noise on songbird behavior during nonbreeding season." *Conservation Biology* 38, no. 2 (2024): e14188.

LEHNARDT Y., KLEIN T., BARBER J. R. & O. BERGER-TAL (2025): Wind turbine noise pollution reduces songbird vocal presence through changes in abundance. - *Environmental Science and Pollution Research* 1-1.

ŁOPUCKI R. & K. PERZANOWSKI K. (2018): Effects of wind turbines on spatial distribution of the European hamster. - *Ecological Indicators* **84**: 433-436.

LÜTTMANN J., FUHRMANN M., HELLENBROICH T., KERTH G., SIEMERS, S. *et al.* (2014): Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013 – FuE-Vorhaben 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn/Trier, 331 pp.

MESCHÉDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer), 413 pp.

MÖCKEL R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis* **15**, Sonderheft: 1-133.

RAHMEL U., BACH, L., BRINKMANN, R., DENSE, C., LIMPENS, H. J. G. A., MÄSCHER, G. & ROSCHEN, A. (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse – Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz* **4**: 155-161.

RODRIGUES L., BACH L., DUBOURG-SAVAGE M.-J., GOODWIN J. & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. - EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung), UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 pp.

SCHAUB A., OSTWALD J. & B. M. SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise. - Journal of Experimental Biology **211**: 3174-3180.

SCHRATT-EHRENDORFER L., NIKLFELD H., SCHRÖCK C. & O. STÖHR (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. – 3., völlig neu bearbeitete Auflage – Stapfia **114**: 1 - 357.

SIEMERS B. (2008): Wie „sehen“ Fledermäuse die Welt? - Max Planck Institut für Ornithologie Seewiesen, Tätigkeitsbericht 2008. www.mpg.de

ŠKRÁBAL, J., RAAB, M., RAAB, R., GRÜEBLER, M.U., KORMANN, U.G., SCHERLER, P., SUMASGUTNER, P., ÅKESSON, S., BERMEJO, A., CHAKAROV, N. AND FIEDLER, W. (2025): Red kite (*Milvus milvus*) collision risk is higher at wind turbines with larger rotors and lower clearance, evidenced by GPS tracking. - Biological Conservation **312**: p.111482.

SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). – Pp. 45-62 in: ZULKA K.-P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. - Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien.

SZYMAŃSKI P., DEONIZIAK K., LOSAK K. & T.S. OSIEJUK (2017): The song of Skylarks *Alauda arvensis* indicates the deterioration of an acoustic environment resulting from wind farm start up. - Ibis **159**: 769-777.

TEFF-SEKER Y., BERGER-TAL O., LEHARDT Y. & N. TESCHNER (2022). Noise pollution from wind turbines and its effects on wildlife: A cross-national analysis of current policies and planning regulations. - Renewable and Sustainable Energy Reviews **168**: 112801.

WHALEN C.E., BOMBERGER BROWN M., MCGEE J., POWELL L.A. & E. J. WALSH (2019): Wind turbine noise limits propagation of greater prairie-chicken boom chorus, but does it matter? – Ethology **125**: 863-875.

ZWART M. C., DUNN J.C., MCGOWAN P.J.K. & M. J. WHITTINGHAM (2016): Wind farm noise suppresses territorial defense behavior in a songbird. – *Behavioral Ecology* **27**: 101-108.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Für die Fauna relevanter Lärm ist durch die Bautätigkeiten an den Standorten selbst, mit dem Abbruch der Bestandsanlagen bzw. der Errichtung der neuen Fundamente als lautes-ten Vorgängen, zu erwarten. Auch der Lärm durch die Baufahrzeuge und den Baustellenverkehr (Zu- und Abfahrten, insgesamt geschätzt auf >17.500 Fahrten Schwerkverkehr) ist als relevant zu betrachten (EWS CONSULTING GMBH 2025). Im Falle des gegenständlichen Vorhabens kann der Baustellenverkehr über das hochrangige Straßennetz A5, B7, B40 sowie L3039 in das direkte Umfeld der WEA und danach über das bestehende, leicht auszubauende Wegesystem geführt werden. Im Zuge der lärmintensivsten Tätigkeiten kann laut LUTSCH & THEIL (2025a) von kurzzeitigen Emissionen (Spitzenpegel) von bis zu 127 dB(A) ausgegangen werden. Die Baugeräusche einschließlich Bauverkehr stellen aber keinen Dauerlärm dar. Grenzwerte hinsichtlich der menschlichen Gesundheit werden nicht überschritten. Die lärmintensivsten Tätigkeiten sind werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr vorgesehen.

Betriebsphase:

Lärmemissionen entstehen als Betriebsgeräusche von Windkraftanlagen im Wesentlichen durch die aerodynamischen Geräusche der Luftströmungen an den Rotorblättern. Durch den Betrieb der Anlagen wird nach den Unterlagen in der UVE (JUNG & PLAGG 2025) mit Lärmemissionen gerechnet, die bei Windgeschwindigkeiten zwischen 3 und 10 m/s und schalloptimiertem Betrieb zwischen rund 97 und 108 dB(A) erreichen können. Bei schalloptimiertem Betrieb und berechneter Kumulation mit den benachbarten WEA sind Pegel von 45 dB(A) und mehr nur im engeren Umfeld der WEA zu erwarten. Allgemein sind bei Windkraftanlagen von der gegenständlichen Dimension nur am Standort der Anlagen selbst betriebsbedingte Lärmemissionen und -Immissionen über natürlichen oder kulturlandschafts-üblichen Lärmquellen zu erwarten.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) werden Störungen durch Lärm in Bau- und Betriebsphase in der allgemeinen Aufzählung von Auswirkungen für die Schutzgüter Vögel und Säugetiere (inklusive Fledermäuse) gelistet.

Gutachten:

Eine negative Beeinflussung durch Lärm ist vor allem für die Vogel- und Säugetierfauna bekannt bzw. untersucht (e.g. LEHNHART *et al.* 2024, 2025; KATZNER *et al.*, 2025). Da es sich um ein Repowering-Projekt handelt und auch im direkten Umfeld des gegenständlichen Projektes bereits weitere WEA bestehen, herrscht eine entsprechende Vorbelastung. Der stärkere Lärm in der Bauphase stellt in erster Linie eine relevante Beeinträchtigung dar, die allerdings von vorübergehender Natur ist.

Bauphase

Das Projektgebiet befindet sich im Weinviertler Hügelland in einem von landwirtschaftlicher bzw. forstlicher Nutzung geprägten Umfeld. Das Gebiet ist im Norden und Osten. Im Norden und Südwesten befinden sich weitere bestehende WEA. Im Südwesten und Süden befinden sich die Ortschaften Schrick und Oberzulz, im Osten die A5 Weinviertel-Autobahn. Bis auf den Kettlasbach bestehen keine nennenswerten Gewässer oder Feuchtlebensräume. Die zu erwartenden Lärmimmissionen auf die Natur, betroffen ist hier weitestgehend die Fauna in der Ackerlandschaft und im Wald, überschreiten in der Bauphase der Projektbeschreibung folgend nicht das bei sonstigen Baustellen in der Landschaft zu erwartende Ausmaß an örtlicher Lärmbelastung. Die aktuelle Zeitplanung

(EWS CONSULTING GMBH 2025) liegt nicht für einen bestimmten Zeitraum vor, die Dauer der lärmintensivsten Bautätigkeiten beträgt insgesamt aber rund neun Monate, wodurch auch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Brutzeitraum der lokalen Vogelfauna bzw. generell in den Hauptaktivitätsphasen der lokalen Fauna betroffen sind. Eine Möglichkeit zum temporären Ausweichen ist vor allem für die mobilen Arten weitläufig gegeben. Die durch die Bauphase hervorgerufenen Störungen führen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit für die Dauer der Bauphase zu Scheuch- und Meideverhalten, sind aber vorübergehend und als umweltverträglich im Hinblick auf das Schutzgut einzustufen.

Betriebsphase

Nur wenige wissenschaftliche Studien haben sich bislang mit den Auswirkungen von durch Windkraftanlagen hervorgerufenem Lärm auf die Tierwelt auseinander gesetzt (Zusammenstellungen z.B. in ALLISON *et al.* (2019) und TEFF-SEKER *et al.* (2022)). Fast alle Studien beschäftigten sich mit Auswirkungen auf die Vogelfauna, wenige auf Säugetiere (vgl. aber ŁOPUCKI & PERZANOWSKI 2018). Die Ergebnisse sind sehr unterschiedlich und artspezifisch. Für Feldlerchen (*Alauda arvensis*) ist hinsichtlich Brutdichten keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm durch Windkraftanlagen belegt (KORN & SCHERNER 2000), nur die Gesangsintensität wird offenbar nach Inbetriebnahme angepasst (SZYMANSKI *et al.* 2017). Bei Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) in Nordengland wurde eine negative Beeinflussung des Revierverteidigungsverhaltens durch WEA nachgewiesen (ZWART *et al.* 2016). Bei amerikanischen Präriehühnern (*Tympanuchus cupido pinnatus*) wurde festgestellt, dass kleinere Rufergemeinschaften durch WEA-induzierten Lärm negativ beeinflusst werden können (WHALEN *et al.* 2019). Samtkopf-Grasmücken (*Curruca melanocephala*) in Israel, die im Lebensraum mit Windturbinen-Lärm beschallt wurden, reduzierten ihre Häufigkeit in den betroffenen Gebieten (LEHNHART *et al.* 2025).

Eulenvögel sind vorwiegend nachtaktiv und orientieren sich akustisch. Es konnten aber keine Studien zu Auswirkungen von WEA auf diese Vogelgruppe gefunden werden.

ŁOPUCKI & PERZANOWSKI (2018) fanden kein Meideverhalten gegenüber WEA beim Europäischen Hamster in Polen. AGNEW *et al.* (2016) dokumentierten aber deutlich erhöhte Cortisolspiegel bei Populationen des Dachses (*Meles meles*) im Umfeld von WEA in England. Diese werden von den Autoren auf erhöhten Stress, hervorgerufen durch Lärm der WEA, zurückgeführt.

Große und relevante Übersichtsuntersuchungen zu Lärm und Vogelwelt wurden in Deutschland (GARNIEL *et al.* 2010) und Österreich (BIERINGER *et al.* 2010) in Bezug auf Straßenlärm durchgeführt. Hier wurden Vogelarten aufgrund ihrer Lärmempfindlichkeit gruppiert und kritische Schallpegel für besonders empfindliche Arten festgelegt.

Auswirkungen von Windkraftanlagen durch störende Ultraschall-Emissionen auf Fledermäuse werden angenommen (RAHMEL *et al.* 1999) und Meidung von verlärmten Teilen der Landschaft bei Fledermäusen ist belegt (SIEMERS 2008, SCHAUB *et al.* 2008). Andererseits wurde im Gegenteil eine Anlockung durch WEA – höhere Aktivität nach Errichtung in deren Umfeld festgestellt, deren Ursachen noch nicht vollständig geklärt sind. Der Ultraschall (Falschinterpretation als Beuteecho) scheint hier aber wohl keine Rolle zu spielen (GUEST *et al.* 2022).

In Bezug auf das gegenständliche Verfahren besteht eine Vorbelastung durch die Bestands-WEA sowie im direkten Umfeld bestehende Anlagen.

Im Untersuchungsraum und potenziell auch im Projektgebiet kommen einige Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL *et al.* (2010) als Brutvögel vor, darunter etwa mehrere Spechtarten (z.B. *Leipicus medius*) oder Eulen (*Asio otus*, *Strix aluco*, *Bubo bubo*). Für diese Arten wurden Effekte durch Straßenlärm zwischen 55 und 60 dB(A) errechnet. Derartige Werte werden nur im direkten Umfeld der Anlagen erreicht. Es ist somit kein Verlust von potenziellen Brutplätzen zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse ist festzustellen, dass im Zuge des Gondelmonitorings an einer der bestehenden Anlagen des Windparks Schrick II die Nutzung des Luftraumes durch in größerer Höhe jagenden und schwärmenden Fledermäusen nachgewiesen wurde. Aktivitätsschwerpunkte lagen dabei im August bzw. im September und Oktober (geringere Frequenz). Eine erhebliche Belastung dieser Artengruppe durch Lärm kann ausgeschlossen werden.

Für die vorkommenden Schutzgüter ist im Vergleich zum Ist-Zustand von keiner relevanten verbleibenden Restbelastung auszugehen.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Umsetzung ist in Bezug auf die Auswirkungen von Lärm auf das Schutzgut Biologische Vielfalt keine weitere Auflage nötig.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Schattenwurf betrifft im gegenständlichen Verfahren in erster Linie intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, in geringerem Ausmaß Gehölze. Relevante Tierarten in diesen Bereichen sind in erster Linie tagaktive Säugetiere und Vögel. Eine potenzielle Scheuchwirkung wird im Fachbeitrag zur Biologischen Vielfalt (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) nicht angesprochen.

Gutachten:

In der Fachliteratur sind keine Fälle von Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt durch Schattenwurf, sowohl was Lebensräume, als auch Arten betrifft, bekannt (e.g. KATZNER *et al.* 2025). Es ist im hohen Grade unwahrscheinlich, dass Vegetation der Ökosysteme/Biotop durch den Schattenwurf erheblich beeinflusst werden. Negative Auswirkungen auf Lebensräume (Brutplätze, Aktionsräume) von Tieren und auf Individuen bzw. Brutpaare sind ebenfalls nicht zu erwarten, da u.a. Ergebnisse der Folgeforschung an bestehenden Windparks dagegen sprechen (e.g. MÖCKEL & WIESNER 2007). Die Untersuchungen zu den verschiedenen Artengruppen in NWU BIOLOGIE GMBH (2025) zeigen aktuelle Vorkommen zahlreicher, teils sensibler Arten im Umfeld der Bestandsanlagen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden im Fachbeitrag zum Schattenwurf (MIRWALD 2024) Vermeidungsmaßnahmen, im Wesentlichen zeitweise Abschaltungen der WEA, vorgeschlagen, die den Schattenwurf reduzieren können.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Umsetzung sind in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt durch Schattenwurf keine weiteren Auflagen nötig.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Befund:

Die Betroffenheit von wertvollen Flächen teilt sich in temporäre Eingriffe während der Demontage der Bestandsanlagen und der Bauphase sowie permanente Eingriffe während der Betriebsphase auf. Weiters ist zu unterscheiden, ob es sich um wertvolle Flächen im Sinne der Seltenheit oder Bedeutung des Biotoptyps, oder um wertvolle Flächen in Bezug auf die Funktionalität für spezielle Pflanzen- oder Tierarten handelt.

Im Zuge der Demontage der sieben Bestandsanlagen kommt es gemäß NWU BIOLOGIE GMBH (2025) zu Eingriffen im Ausmaß von insgesamt 1,82 ha. Hauptsächlich betroffen sind dabei mäßig sensible Ruderalfluren und unbefestigte Freiflächen. Die betroffenen Biotope enthalten keine bodenständigen gefährdeten Arten gemäß regionaler bzw. nationaler Roter Liste.

Die Bauphase für die eigentlichen Windkraftanlagen bedingt laut UVE-Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) Eingriffe im Ausmaß von rund 11,05 ha (Bau, Wegebau). Zwei Drittel der betroffenen Lebensräume (7,29 ha) sind gering sensible Ackerflächen. Unter den als „hoch sensibel“ eingestuften Lebensraumtypen sind 0,7 ha betroffen, den größten Anteil (0,58 ha) davon trägt ein „Artenreicher Acker“, von dem nur 10% in Anspruch genommen werden. Weiters sind die Biotoptypen „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ (0,07 ha), „Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte“ (<0,01 ha), „Strauchhecke (0,1 ha), „Baumhecke“ (0,04 ha) sowie „Obstbaumreihe und -allee“ (<0,01 ha). Von den betroffenen 2,39 ha „mäßiger sensibler Lebensräume“ ist hauptsächlich der Biotoptyp „Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation“ (2,22 ha) betroffen. In geringem Ausmaß auch die Biotoptypen „Ru-

deraler Ackerrain“ (<0,01 ha), „Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation“ (<0,01 ha), „Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation“ (0,01), „Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte“ (<0,01 ha), „Strauchmantel trockenwarmer Standorte“ (<0,01 ha), „Windschutzstreifen“ (<0,01 ha), „Laubbaumfeldgehölz aus standortstypischen Schlussbaumarten“ (0,01 ha), „Unbefestigte Freifläche“ (0,06 ha) sowie „Unbefestigte Straße“ (0,06 ha).

Es handelt sich bei den hochwertigen betroffenen Lebensräumen also mehrheitlich um Ruderalflächen und Ackerflächen, in geringen Umfang sind auch verschiedenartige Gehölze betroffen. Die betroffenen Flächen stellen vor allem bedeutende Lebensräume und Verbundkorridore für Insekten, Kriechtiere, verschiedene Vogelarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft und Säugetiere dar und weisen auch eine wesentliche Nahrungsgrundlage auf.

Permanente Beeinträchtigungen ergeben sich auf einer Fläche von 2,49 ha, von denen rund 62 % (1,55 ha) als gering sensible intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder, in geringem Ausmaß, andere gering sensible oder nicht bewertete Biotoptypen ausmachen. „Hoch sensible“ Biotoptypen sind nur in sehr geringem Ausmaß von rund 0,03 ha betroffen (rund 1% der Gesamtfläche). Die als „hoch sensibel“ eingestuften Biotoptypen sind „Artenreicher Acker auf durchschnittlichem Standort“ (0,01 ha), „Nährstoffarmer Ackerrain“ (0,01 ha), „Strauchhecke“ (<0,01 ha), „Baumhecke“ (<0,01 ha), „Obstbaum“ (<0,01 ha) sowie „Obstbaumreihe und -allee“ (<0,01 ha). Als „mäßig sensibel“ eingestuft sind insgesamt 0,91 ha. Der Hauptanteil betrifft mit 0,49 ha den Biotyp „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“. Weiters sind die Biotoptypen „Artenreiche Ackerbrache“ (0,01 ha), „Ruderaler Ackerrain“ (0,01 ha), „Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation“ (<0,01 ha), „Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte“ (<0,01 ha), „Windschutzstreifen“ (0,04 ha), „Feldgehölz mit standortsfremden Baumarten“ (<0,01 ha), „Robinienforst“ (0,07 ha), „Unbefestigte Freifläche“ (<0,01 ha) sowie „Unbefestigte Straße“ (0,28 ha) betroffen.

Die Funktion dieser Lebensräume für Fauna und Flora gilt ebenfalls für die im Rahmen der Bauphase genannten Organismengruppen.

Die für das gegenständliche Vorhaben vorgesehenen Kabeltrassenvarianten weisen eine Gesamtlänge von 40 km auf. Sie befinden sich aber gemäß NWU BIOLOGIE GMBH (2025) beinahe ausschließlich im Bereich von bestehenden Wegen, geplante Zuwegungsaus-

und Neubauten oder in gering sensiblen Flächen. Die Kabelverlegung erfolgt über das Pflugverfahren. Gewässer, Straßen und Bahntrassen werden mittels Spülbohrung gequert. Hochwertige Biotop wurden bereits im Planungsprozess durch Vermeidungsmaßnahmen (Trassenverlegung) geschont. In geringem Umfang sind Gehölzbiotop betroffen.

Infolge der Maßnahmen erfolgen laut GRODER (2025) temporäre Rodungen im Ausmaß von 3.938 m² und permanente Rodungen im Ausmaß von 4.464 m². Rund die Hälfte dieser Rodungen betrifft die Errichtung der WEA Sch-II RP-04. Die weiteren Bereiche sind zahlreich und kleinflächig und mehrheitlich der Netzableitung zuzurechnen. Die großflächigen Rodungen betreffen gering sensible Waldlebensräume (Robinienforst), bedeuten aber insgesamt potenziellen Lebensraumverlust für Vögel, Fledermäusen, weitere Säugetiere oder Kriechtiere.

Folgende projektimmanente Maßnahmen sind in der Bauphase für die vorhandenen erheblichen Eingriffe in Lebensräume mäßiger und hoher Sensibilität, die auch bedeutende Lebensräume für verschiedene geschützte Tierarten darstellen, projektimmanent und mit Detailbeschreibung versehen vorgesehen:

TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung

PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von höherwertigen Biotopen

PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03: Rückbau und Rekultivierung sensibler krautigdominierter Biotop

PFLA_NATSCH_AUS_BAU_04: Rückbau und Rekultivierung sensibler Gehölzbiotop

In der Betriebsphase gelten folgende projektimmanente Maßnahmen hinsichtlich der Eingriffe in Lebensräume:

PFLA_NATSCH_AUS_BET_02: Ausgleich nährstoffarmer Ackerrain

PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_03: Lineare Wechselbrache

PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_04: Anlage von Gehölzstrukturen

PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_05: Ersatz Obstbäume

TIER_NATSCH_VMI_BAU_09: Rückbau Bestandsanlagen

Eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen ist in Kapitel 2 des Fachbeitrages von NWU BIOLOGIE GMBH (2025) vorhanden.

Eine Einstufung der Maßnahmenwirksamkeit ist im Fachbeitrag nicht enthalten. Da die Eingriffserheblichkeit mit Ausnahme zweier „hoch sensibler“ Obstbäume als „gering“ eingestuft wird, kann durchwegs von einer maximal „geringen Resterheblichkeit“ ausgegangen werden.

Gutachten:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden ökologisch wertvolle Flächen (mäßig bis hoch sensibel) in einem Ausmaß von rund 3,09 ha temporär und in einem Ausmaß von 0,94 ha permanent in Anspruch genommen.

Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden gemäß Maßnahmenplanung im Verhältnis 1:1 wiederhergestellt. Dies trifft sowohl auf die krautigen Lebensräume (3,01 ha) als auch auf die Gehölze (0,08 ha) zu. Die Wiederherstellbarkeit und Rückführung der ökologischen Funktionalität wird bei Einhaltung der projektimmanent vorgesehenen Maßnahmen **PFLA_NATSCH_AUS_BAU_03: Rückbau und Rekultivierung sensibler krautig-dominierter Biotope** und **PFLA_NATSCH_AUS_BAU_04: Rückbau und Rekultivierung sensibler Gehölzbiotope** ermöglicht, wenngleich im Falle der Gehölze mit einigen Jahren Verzögerung, die aber etwa auch durch ein übliches „Auf Stock setzten“ gegeben ist.

Die im Bereich der bestehenden (zu demontierenden) und geplanten WEA-Standorte vorrangig betroffenen Acker- bzw. Ruderalfluren sind teils ebenso sensibel, werden aber durch die neuen Anlagen in einem ausgeglichenen Verhältnis ersetzt. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass im Sinne der Maßnahme **TIER_NATSCH_VMI_BAU_09: Rückbau Bestandsanlagen** der Rückbau erst nach Errichtung der neuen Anlagen und somit auch Kranstellflächen erfolgt, sodass ein durchgehendes gleichwertiges Angebot an Lebensräumen, vor allem für die Insektenfauna vorhanden ist.

Die Errichtung der Kabeltrasse ist prinzipiell auch als temporärer und gering invasiver Vorgang zu betrachten. In diesem Bereich liegen verschiedene kleinflächige oder lineare hochwertige Lebensräume vor. Durch die Maßnahme **PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von höherwertigen Biotopen** in Zusammenhang mit einer Ökologischen Bauaufsicht wird dabei ein Eingriff in sensible Lebensräume weitestgehend verhindert.

In Bezug auf die dauerhaften Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Lebensräume sind im Fachbeitrag Biologische Vielfalt (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) die Maßnahmen **PFLA_NATSCH_AUS_BET_02: Ausgleich nährstoffarmer Ackerrain**, **PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_03: Lineare Wechselbrache**, **PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_04: Anlage von Gehölzstrukturen** und **PFLA/TIER_NATSCH_AUS/ERS_BET_05: Ersatz Obstbäume** vorgesehen.

Die permanenten Eingriffe stehen flächenmäßig mit 0,94 ha zu Buche, die vorgesehene Kompensation ist in enger räumlicher Nähe zum Eingriff geplant und fällt flächen- bzw. individuenmäßig größer aus, als der Eingriff. Auch im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Maßnahmen kommt einer ökologischen Bauaufsicht eine wesentliche Rolle zu. Der als Möglichkeit im Raum stehende Verzicht auf Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen ist als Ziel anzustreben, wird aber nicht überall eingehalten werden können. Die projektimmanenten Maßnahmen werden jedenfalls in Bezug auf die betroffenen sensiblen Biotope als ausgewogen und ausreichend betrachtet.

In Bezug auf die weiteren, bei Umsetzung des Vorhabens nötigen Rodungen sind im Fachbeitrag Forstwirtschaft (GRODER 2025) keine Maßnahmen vorgesehen. Es ist auch nicht ausreichend ersichtlich, wann es sich um Formalrodungen oder tatsächliche Rodungen handelt. Jedenfalls stellen auch gering sensible Waldbestände potenzielle Lebensräume für Vögel, Säugetiere, Kriechtiere oder andere Organismengruppen dar und eine Kompensation wird unter diesem Aspekt als erforderlich betrachtet.

Die befristeten Rodungen sind dabei flächengleich und mit standortgerechten Gehölzen der Wuchsregion wieder aufzuforsten. Zusätzlich hat für die permanenten Rodungen von einer Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:3, also auf rund 5,4 ha zu erfolgen. Diese Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baumarten (Eichen, Hainbuchen) samt Strauchsaum im vom Forstsachverständigen vorgegebenen Raum durchzuführen (BUCHACHER 2026).

Eine konkrete Planung für die Lage der Ersatzaufforstungen ist der Behörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

- a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?
- b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
- c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
- d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Befund:

Das Repowering der bestehenden WEA erfolgt in einer offenen, gering bis mäßig strukturierten und weitgehend ackerbaulich genutzten Landschaft. Sieben Bestands-WEA werden durch ebenso viele neue WEA ersetzt. Die temporär im Zuge der Demontage der Bestandsanlagen und der Baumaßnahmen inklusive Kabeltrasse beanspruchten Flächen werden nach Fertigstellung wieder der Vornutzung zugeführt bzw. sind Teil von projektimmanenten Maßnahmen zugunsten sensibler Lebensräume. Im Bereich der dauerhaft beanspruchten Flächen erfolgen die Anlage der WEA, Anpassungen der Zufahrtswege und Kranstellflächen. Mit Ausnahme der von den eigentlichen WEA eingenommenen Flächen kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung der Oberflächenform.

Gemäß Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 8 nach NÖ-Artenschutzverordnung geschützte und 29 nach aktueller nationaler Roter Liste (SCHRATT-EHRENDORFER *et al.* 2022) in Österreich und/oder im Pannonikum gefährdete **Pflanzenarten** nachgewiesen. In Bezug auf geschützten Arten sind die Kornrade (*Agrostemma githago*), die in der Roten Liste als CR-Critically Endangered eingestuft ist, betroffen. Weiters die als EN-Endangered eingestufte Sparriger Trespe (*Bromus squarrosos*) und das als VU-Vulnerable eingestufte Gewöhnlich-Filzkraut (*Filago germanica*). Die Breitblatt-Ständelwurz (*Epipactis helleborine* agg.) und der Borsten-Pippau (*Crepis setosa*) sind geschützt, aber aktuell ungefährdet (LC-Least Concern). Die Kornrade wurde in einem Abschnitt der Kabeltrasse nachgewiesen, die weiteren Arten sind jeweils an einem Vorkommen durch Ausbauten der Zuwegung betroffen. Die nicht geschützten, jedoch stark gefährdeten (EN-Endangered) Arten Durchwachs-Hasenohr (*Bupleurum rutondifolium*) und Haftdolde (*Caucalis platycarpus*) weisen Bestän-

de im Baufeld der WEA Sch-II RP03 b auf, das ebenfalls stark gefährdete Groß-Federgras (*Stipa pulcherrima*) hat einen Wuchsort im Bereich einer temporär zu errichtenden Zuwegung.

Als Maßnahmen sind entweder eine Vermeidung des Eingriffes durch kleinräumige Verlegung des Eingriffsbereiches und Abplankung der Vorkommen, oder der Bestandserhalt über lokales autochthones Samenmaterial und Rekultivierung projektimmanent vorgesehen. So kommt es gemäß Fachbeitrag (NWU Biologie GmbH 2025) zu einem Erhalt der Bestände und maximal geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut.

Auswirkungen auf die Klasse der **Insekten** wurden im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt (NWU Biologie GmbH 2025) auf Basis von Erhebungen der Tagfalter und Heuschrecken, sowie Betrachtung etwaiger weiterer geschützter Arten erhoben. In den untersuchten Flächen wurden eine geringe Artenzahl von Tagfaltern (22) und eine etwas größere Artenanzahl von Heuschrecken (25) nachgewiesen. Die Nachweise aus beiden Gruppen umfassen im Wesentlichen Ubiquisten bzw. wärmeliebende Arten des Ostens.

Innerhalb der Gruppe der Tagfalter konnten mit Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Karst-Weißling (*Pieris manni*) zwei geschützte Arten beobachtet werden, von denen ersterer auch in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geführt wird, in der nationalen Roten Liste (HÖTTINGER & PENNERSTOFER 2005) aber aktuell als LC-Least Concern, also „ungefährdet“, geführt wird. Der Karst-Weißling ist dort als EN-Endangered eingestuft, hat in den vergangenen 20 Jahren als „Klimagewinner“ allerdings große Arealzuwächse in Österreich erfahren. Als weitere gemäß FFH-Richtlinie geschützte Schmetterlingsart wurde ein Einzeltier der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) an einem Windschutzstreifen östlich der WEA RP-06 nachgewiesen.

Aus der Gruppe der Heuschrecken wurde drei Arten nachgewiesen, die gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützt sind. Es handelt sich dabei um die Grüne Strandschrecke (*Aiolopus thalassinus*), die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) und die Kleine Beißschrecke (*Tessellana veyseli*). Grüne Strandschrecke und Kleine Beißschrecke gelten gemäß der der aktuellen nationalen Roten Liste (BERG *et al.* 2005) als EN-Endangered. Die Kleine Beißschrecke sowie die nicht geschützte Punktierte Zartschrecke (*Leptophyes punctatissima*) sind dort als VU-Vulnerable gelistet.

Als weitere geschützte Insektenart wurde zusätzlich die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*) in den artenreichen Ackerflächen östlich der WEA Sch-II RP 01 nachgewiesen werden.

Über ein Vorkommen der beobachteten naturschutzfachlich hochwertigen Heuschreckenarten in Eingriffsgebieten wird nicht im Detail berichtet.

Die Einstufung der Eingriffserheblichkeit für die Gruppe der Insekten wurde für Tagfalter, Heuschrecken und die Gottesanbeterin jeweils auf Lebensraumniveau durchgeführt und liegt zwischen gering (intensiv bewirtschaftete Ackerflächen) und hoch (Ackerraine, Saumstrukturen & unbefestigte Wege, Brachen, Blühstreifen und Wiesen sowie Bestands-Kranstellflächen).

Auf Basis der bereits im Vorkapitel zu den Lebensräumen angeführten projektimmanenten Maßnahmen in Bau- und Betriebsphase wurde dem Schutzgut Insekten durchwegs eine geringe Eingriffserheblichkeit und maximal geringen verbleibenden Auswirkungen.

Im Rahmen von vier Begehungen (ohne Nachtbegehung) erfolgte lediglich Nachweise von zwei **Lurchen**, im Detail je einem Individuum der Arten Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*). Beide sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-RL. Im Untersuchungsraum wurde nur ein potenzielles Laichgewässer gefunden, welches deutlich außerhalb der Eingriffsflächen liegt. Die Fundorte der beiden Individuen zeugen vom potenziell genutzten Lebensraum. Während die Wechselkröte auf einer bestehenden Kranstellfläche gefunden wurde, erfolgte der Nachweis des Springfrosches nahe eines Waldes im Bereich der WEA Sch-II RP04.

Für die Netzableitungen wurden keine Detailkartierungen, sondern Begehungen hinsichtlich des Habitatpotenzials, durchgeführt. Die Eingriffserheblichkeit wurde für die Lurche auf Basis einer Lebensraumanalyse als „gering“ eingestuft, ebenso die verbleibenden Auswirkungen. Dennoch wurden in Verbindung mit der Maßnahme

TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung auch weitere projektimmanente Maßnahmen aufgenommen, die vollkommen oder zum Teil zugunsten des Schutzgutes Amphibien gelten. Dies sind **TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Amphibien-schutz**, **TIER_NATSCH_VMI_BAU_08: Nächtliche Bauzeitbeschränkungen**, und **TIER_NATSCH_VMI_BAU_09: Rückbau Bestandsanlagen**.

Aus der Gruppe der **Kriechtiere** wurden keine Nachweise dokumentiert. Die Einstufung von Eingriffserheblichkeit und verbleibenden Auswirkungen erfolgte gemeinsam mit der Gruppe der Amphibien.

Die Klasse der **Vögel** ist neben der Ordnung der Fledermäuse in Bezug auf die Planung von WEA typischerweise am besten und intensivsten untersucht. Dies trifft auch auf das gegenständliche Verfahren zu. Die Erhebungen wurden nach Stand der Technik (vgl. BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) und über mehrere Jahre, von Dezember 2022 bis Juli 2024, durchgeführt, Spezialerhebungen zu schwierig nachzuweisenden Arten inklusive.

Das Projektgebiet ist gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025) als ein sensibles bis hoch sensibles Gebiet hinsichtlich Windkraft und Avifauna ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet zeigt sich auf Basis der vorliegenden Erhebungen in NWU BIOLOGIE GMBH (2025) insgesamt ein pannonisch geprägtes Artenspektrum der offenen Kulturlandschaft und einigen Brutvogelarten des Waldes. Insgesamt wurden 78 Vogelarten im 3 km-Radius nachgewiesen, davon 38 Brutvögel.

Folgende fünf festgestellte Brutvogelarten sind in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet: Rotmilan (*Milvus milvus*), Uhu (*Bubo bubo*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Sperbergrasmücke (*Curruca nisoria*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).

Bezüglich Gefährdung in der nationalen Roten Liste (DVORAK *et al.* 2017) sind die drei als VU-Vulnerable eingestufteten Brutvogelarten Rotmilan, Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) für das gegenständliche Vorhaben besonders relevant.

Die Turteltaube ist auf europäischer Ebene (SPEC-Species of European Conservation Concern) bei BURFIELD *et al.* (2023) als SPEC 1 eingestuft, die Goldammer (*Emberiza citrinella*) in Kategorie SPEC 2. Als SPEC 3 sind drei Brutvogelarten, nämlich Baumpieper (*Anthus trivialis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) gelistet.

Neben dem Brutvogel Rotmilan wurden noch folgende windkraftrelevanten Arten gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste, Rastvögel, Wintergäste bzw. als Durchzügler/überfliegend nachgewiesen: Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sakerfalke (*Falco cherrug*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), und Weißstorch (*Ciconia ciconia*),

Brutplätze von windkraftrelevanten Arten sind im Prüfraum nur vom Rotmilan bekannt. Ein Horst liegt dabei in einem Abstand von rund 1.2 km nördlich des nächstgelegenen neuen WEA-Standortes im Waldteil „Großes Salet“. Ein Brutplatz des als kollisionsgefährdet eingestufteten Uhu (*Bubo bubo*) liegt im Nahbereich der Bestandsanlagen mit einem Abstand von 350 m.

Sowohl für die windkraftrelevanten Arten, als auch weitere wertbestimmende Brutvogelarten wird aufgrund der erhobenen Raumnutzungs- Vorkommensdaten 'bzw. im Fall des

Rotmilans, dem ausreichenden Abstand zum nächstgelegenen Horst, von einer durchwegs geringe Eingriffserheblichkeit in der Bau- und Betriebsphase ausgegangen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **TIER_NATSCH_VME_BAU_06: Zeitbeschränkung für Entfernung von Gehölzen** und **TIER_NATSCH_VME_BAU_07: Schutzmaßnahme Bodenbrüter** in der Bauphase sowie **PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_03: Lineare Wechselbrache** und **TIER_NATSCH_VMI_BET_06: Biotopverbessernde Habitatmaßnahme** (insgesamt 3 ha Ausmaß) wird von keiner Resterheblichkeit für das Schutzgut Avifauna ausgegangen.

In Bezug auf die Arten der Klasse der **Säugetiere** (ohne Fledermäuse) erfolgten laut Fachbeitrag Biologische Vielfalt (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) im Untersuchungsraum Nachweise von sechs Arten, darunter mit dem Feldhamster (*Cricetus cricetus*) einer naturschutzfachlich besonders hochwertigen Art des Anhangs IV der FFH-RL, welche in der aktuellen Roten Liste (SPITZENBERGER 2005) als VU-Vulnerable eingestuft ist. Der Feldhamster weist aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Österreichs auf. Der Nachweis eines Verdachts-Baus gelang im Bereich der rückzubauenden Bestandsanlage WEA Sch-II 07. Als sensible Säugetierlebensräume im WEA-Bereich werden Brachen und Ruderalfluren genannt. Es wird von einer „geringen“ Sensibilität des Feldhamsters und der anderen nicht flugfähigen Säugetiere ausgegangen. Unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen **TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Baubegleitung**, **TIER_NATSCH_VMI_BAU_08: Nächtliche Bauzeitbeschränkungen** und **TIER_NATSCH_VME_BAU_10: Hamsterschutz** ergibt sich keine Resterheblichkeit für das Schutzgut. In Bezug auf eine etwaige Beeinträchtigung des überregionalen Wildtierkorridors „Internationaler Weinviertelkorridor“, in welchem zwei der neuen WEA zu liegen kommen, wird darauf hingewiesen, dass auch im Bestands-Windpark Nutzung durch u.a. Rotwild belegt ist und während der Bauphase durch die Maßnahme **TIER_NATSCH_VMI_BAU_08: Nächtliche Bauzeitbeschränkungen** einer Störung entgegengewirkt wird.

Der Berichtsteil zur Ordnung der **Fledertiere** schließlich wurde auf Basis eines Befundes erstellt, der auf mehrere Erhebungsmethoden nach Stand der Technik gründet. Erhebungen am Boden mit stationären Batcordern an elf Standorten sowie Netzfänge an zwei Standorten erfolgten im Jahr 2023. Ebenso eine Dauererfassung der Aktivität in Rotorhöhe

aus der Gondel von der Bestandsanlage SCH-II-06. Abschließend erfolgte im Jänner 2025 eine Erhebung des Quartierpotenzials in betroffenen bzw. naheliegenden Gehölzbeständen.

Die Planungsstandorte befinden sich weitgehend in der offenen Kulturlandschaft, die der Fledermäuse vorrangig als Nahrungshabitat dient.

Der Gesamtbefund enthält Nachweise von einer gesicherten Anzahl von 10, maximal von 18 heimischen Fledermausarten, die alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV und teils auch Anhang II der FFH-RL darstellen. In Bezug auf die nationale Rote Liste (SPITZENBERGER 2005), die aufgrund ihres Alters von den AutorInnen teils wegen neuer Entwicklungen und für einzelne Arten abgeändert wurde (die neue Rote Liste ist in Bearbeitung, Anmerkung), sind folgende Arten besonders relevant: die nicht mit Sicherheit nachgewiesene Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersi*) gilt in Österreich als RE-Regionally Extinct. Die Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*) ist als EN-Endangered eingestuft. Acht weitere Arten gelten als VU-Vulnerable: Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhli*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).

Die Ergebnisse der Batcorder-Aufzeichnungen am Boden waren vergleichsweise spärlich und wiesen nur wenige Rufsequenzen auf. Bei den zwei Netzfängen konnten insgesamt neun Individuen von vier Arten gefangen werden. Von der Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) konnten mit dem Fang von trächtigen und laktierenden Weibchen auch Fortpflanzungsnachweise erbracht werden. Sie wurden am Waldrand gefangen.

Im Zuge der Gondelmessungen wurden hauptsächlich Pipistrelloide Fledermäuse nachgewiesen. Die größte Aktivität bestand im August und September. Der offene Luftraum, in dem sich die Windkraftanlagenrotoren befinden, wird nur von einigen Arten regelmäßig genutzt. Aufgrund des Status als Repowering-Projekt wird eine relevante Veränderung von Lebensräumen durch das gegenständliche Projekt laut dem Fachbeitrag von NWU BIOLOGIE GMBH (2025) nicht hervorgerufen, mit Ausnahme der Vergrößerung der Rotordurchmesser sowie der Erhöhung der Nabenhöhe und des unteren Rotordurchganges. Potenzielle Quartierbäume sind durch das geplante Vorhaben gemäß Fachbeitrag nicht betroffen.

Durch das geplante Vorhaben sind auf Basis der Daten während des Betriebs der Windkraftanlagen vor allem im August und September Kollisionen von Fledermäusen mit Rotoren zu wahrscheinlich, wobei vor allem Arten der Gattungen *Nyctalus* und *Pipistrellus* betroffen.

Um während der Betriebsphase eingriffsmindernd zu wirken, ist die Maßnahme **TIER_NATSCH_VME_BET_01: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus** projektimmanent vorgesehen.

Damit ist gemäß NWU UMWELT GMBH (2025) eine maximal geringe Resterheblichkeit für die vorkommenden Arten in Bau- und Betriebsphase gewährleistet und das Auslösen von artenschutzrechtlichen Tatbeständen unterbleibt.

Gutachten:

Im Folgenden werden die geplanten Eingriffe im Kontext der Auswirkungen auf Lebensräume der vorkommenden floristischen und faunistischen Schutzgüter betrachtet.

Pflanzenarten

Durch das gegenständliche Vorhaben sind laut Fachbeitrag von NWU BIOLOGIE GMBH (2025) Lebensräume der geschützten Arten Kornrade (*Agrostemma githago*), Sparrig-Trespe (*Bromus cf. squarrosus*), Gewöhnlich Filzkraut (*Filago germanica*), Breitblatt-Ständelwurz (*Epipactis helleborine* agg.) und Borsten-Pippau (*Crepis setosa*) in verschiedenen Teilen der Bauphase betroffen. Auch weitere nicht geschützte, aber gemäß SCHRATT-EHRENDORFER *et al.* (2022) gefährdete Arten kommen in Eingriffsbereichen vor. Es handelt sich dabei überwiegend um Ackerflächen, Brachen und Raine, geringfügig um Gehölzstandorte.

Der Fachbeitrag sind projektimmanent grundsätzlich drei Vorgangsweisen zum Schutz der Lebensräume für gefährdete und geschützte Pflanzenarten vor. Einerseits wird durch geringfügige Lageveränderungen die Beanspruchung hochwertiger Lebensräume vermieden. Dies trifft unter anderem für die „vom Aussterben bedrohte“ Kornrade zu. Die Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahme ist als sehr hoch einzustufen. In manchen Fällen ist diese Möglichkeit aber nicht gesichert.

Im Fall der temporären Beanspruchung von hochwertigen Lebensräumen erfolgt die nachfolgende Rekultivierung mit Verwendung des autochthonen Oberbodens bzw. unter Zuhilfenahme von lokalem Saatgut. Für die permanente Beanspruchung hochwertiger Pflanzenlebensräume werden Kompensationsflächen im Bereich der neuen Kranstellplät-

ze bzw. im Nahbereich der Eingriffsflächen errichtet und mit lokalem, oder REWISA-zertifiziertem Saatgut eingesät, wobei fachlich seitens des nichtamtlichen SV dem lokal gewonnenem Saatgut der Vorzug gegeben wird.

Auch die hochwertigen Gehölze (Hecken, Obstbäume) werden gemäß Projekt entsprechend großzügig ersetzt.

Die projektimmanente vorgesehenen Maßnahmen können insgesamt in Bezug auf hochwertige und sensible Lebensräume für geschützte und gefährdete Pflanzenarten als ausreichend und wirksam betrachtet werden.

Grundsätzlich ist, wo immer möglich, einem Ausweichen von bedeutenden Lebensräumen und deren Erhalt, gemäß Maßnahme **PFLA_NATSCH_AUS_BET_02**, einer Beanspruchung und Rekultivierung vorzuziehen.

Die Erhebungen und die Befunderstellung für die Gruppe der **Insekten** erfolgte mit ausreichender Genauigkeit. Die Artenzahl ist, insbesondere für die Tagfalter, niedrig. Die vergleichsweise geringe Strukturvielfalt der Lebensräume in weiten Teilen des Eingriffsgebietes, und so auch im Bereich der meisten WEA-Standorte, erklärt diesen Befund in ausreichendem Maße. Artenreiche Wiesenlebensräume, Waldsäume oder lichte Wälder fehlen weitgehend zur Gänze. Die im Fachbeitrag geringen Eingriffserheblichkeiten werden geteilt. Für das Schutzgut Insekten können die Kompensationsmaßnahmen für betroffene sensible Lebensräume eine ausreichende Kompensation bieten. Wesentlich ist, dass wie im Fachbeitrag beschrieben, in allen Zeiträumen der sich wohl über 1,5 Jahre erstreckenden Bauphase, immer ausreichend hochwertige Lebensräume für die Insektenfauna im Eingriffsgebiet vorhanden sind. Dies wird insbesondere damit erreicht, dass die Demontage der Bestands-WEA mit für Insekten hochwertigen Magerlebensräumen erst nach Errichtung der neuen WEA stattfindet.

Die Gruppe der **Lurche** wurde zwar nicht nach Stand der Technik erhoben. Auf Basis des Befundes und des Ortsaugenscheines sind durch das gegenständliche Vorhaben aber mit Sicherheit keine potenziellen oder nachweislichen Laichgewässer oder Wanderkorridore betroffen. Im Bereich der Projektbestandteile führen die vorherrschenden Lebensräume im Zusammenspiel mit der vorliegenden Gewässersituation zu einer sehr geringen Besiedlungswahrscheinlichkeit durch Arten des Agrarlandes wie Wechselkröte und Erdkröte. Es bestehen als keine relevanten Auswirkungen auf Lebensräume der Klasse der Lurche bzw. eine Einschränkung von deren Wanderbeziehungen in der Landschaft.

Die dem Kapitel zur Herpetofauna im Fachbeitrag von NWU Umwelt GmbH (2025) zugrunde liegenden Erhebungen erbrachten keine Funde von **Kriechtieren** im Untersuchungsraum. Die Erhebungen erfolgten nicht vollständig nach Stand der Technik, da nur ein bis maximal zwei Termine in der Hauptaktivitätszeit von Schlangen, Eidechsen und Schleichen durchgeführt wurde und auch keine KV (Künstlichen Verstecke) zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit verwendet wurden. In vergleichbaren Lebensräumen können in dieser Region des Weinviertels zumeist wenigstens Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen werden. Zwei Begehungen wurden im Sommer durchgeführt, zu einer Zeit, in der der Nachweis von etwaig vorhandenen Jungtieren relativ einfach möglich ist.

Der Ortsaugenschein des nichtamtlichen Sachverständigen erfolgte bei ungünstigen Wetterbedingungen für allfällige Sichtungen von Kriechtieren (windig, 10°C). Nachweise konnten nicht dokumentiert werden. Eine mögliche Erklärung für das Fehlen der Kriechtiere im gegenständlichen Lebensraum ist die Strukturarmut der Gehölzflächen bzw. das Fehlen von Waldsäumen (**Abb. 2**). BLANKE (2010) schreibt hierzu: *„Die bevorzugten Lebensräume der Pionierart Zauneidechse sind regional verschieden, zeigen aber folgende Gemeinsamkeiten. Die mitteleuropäischen Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die typischen Habitate sind meist Grenzbereiche zwischen Wäldern und Offenland. In der Regel handelt es sich um halb offene, süd- bis südwestexponierte, extensiv oder nicht genutzte Ruderalstrukturen und Trockenstandorte. Die Zauneidechse ist in Mitteleuropa heute eine Charakterart der extensiv genutzten menschlichen Kulturlandschaft und daher durch den Verlust der kleinräumigen Lebensraumstrukturen bedroht. Eine wichtige Rolle für das Vorkommen von Zauneidechsen spielen ausreichende Sonn- und Versteckplätze an vegetationsarmen Stellen, wie etwa Steine, Totholzhaufen, Holzstapel oder Steinmauern. Dazu benötigt die Zauneidechse lockere, grabfähige Böden zur Eiablage.“* Die für ein Vorkommen der Zauneidechse, stellvertretend auch für andere Arten der Kriechtierfauna, benötigten Habitatrequisiten sind im in den Eingriffsbereichen nicht im ausreichenden Ausmaß vorhanden, weswegen der Befund trotz nicht ausreichender Erhebungen seitens des nichtamtlichen SV nicht angezweifelt und den Ergebnissen der Wirkungsanalyse zugestimmt wird. Um die im Zuge von Rekultivierung bzw. Neuanlage entstehenden Gehölzstrukturen im Sinne der Kriechtierfauna, aber auch vieler anderer Tierarten aufzuwerten ist eine zumindest einmalige Anlage von Strukturelementen aus Totholz

durchzuführen, die die ökologische Wertigkeit dieser Gehölze auch im frühen Stadium und somit auch die Maßnahmenwirksamkeit erhöht sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes beiträgt. In diesem Sinn sind eine ausgeglichene Zahl von Ast- und Totholzhaufen (je einer pro 200 m² Gehölzfläche) nach Stand der Technik (vgl. EDGAR *et al.* 2010, oder zu errichten. Die Details zur Gestaltung erfolgen in einer Auflage am Ende dieses Kapitels.

Aus der Gruppe der nicht flugfähigen **Säugetiere** sind vor allem Lebensräume des Feldhamsters relevant. Ein Nachweis eines Verdachtsbaus erfolgte im Bereich der rückzubauenden WEA Sch II-07. Die projektimmanenten Maßnahmen zugunsten der sensiblen Lebensräume von Pflanzen und Insekten für die Bau- und Betriebsphase sowie die Vermeidungsmaßnahme zum Hamsterschutz in der Bauphase

TIER_NATSCH_VME_BAU_10: Hamsterschutz ermöglichen prinzipiell aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen die Sicherheit, dass in jedem Zeitraum der Umsetzung bzw. im laufenden Betrieb im Vergleich mit dem Ist-Zustand ausreichend große Lebensräume für diese Art der Kulturlandschaft vorhanden sind. Die im Fachbeitrag (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) beschriebenen Maßnahmen müssen rechtzeitig vor Baubeginn und im Zuge der Arbeiten der Ökologischen Bauaufsicht konkretisiert und in einem begleitenden Monitoring überprüft werden. Dieser Konkretisierungsbedarf wird über eine unten stehende Auflage geregelt. Für die weiteren vorkommenden Arten ist aufgrund der Vorkommen im bestehenden WEA-Gelände, der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und ihrer Mobilität eine Unerheblichkeit durch das geplante Verfahren zu attestieren.

Für die Tiergruppe der **Vögel** kommt es in der Bauphase zu Eingriffen in Brut- und Aufenthaltslebensräume durch Inanspruchnahme bzw. vorübergehender Wertminderung (Störung) von Lebensräumen gehölz- bzw. bodenbrütender Arten. Gehölzlebensräumen und Eingriffe in Ackerflächen. Besonders betroffen sind die wertbestimmenden Arten Feldlerche (*Alauda arvensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Sperbergrasmücke (*Curruca nisoria*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*). Die Wirkungsintensität des Vorhabens ist dabei offensichtlich speziell in der Bauphase hoch, während die aktuellen Vorkommend der jeweiligen Arten im bzw. am Rand der Bestands-WEA die hohe Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen (Wieder-)Besiedlung nach Projektumsetzung zeigen. Die projektimmanenten Maßnahmen zur Wiederherstellung sensibler Lebensräume sowie die Kompensationsmaßnahmen für die permanent in Anspruch

genommenen sensiblen Lebensräume sind aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen ausreichend, um für eine umweltverträgliche Umsetzung zu sorgen.

Für die Betriebsphase wird auf Basis des vorliegenden Befundes die Einschätzung des Fachbeitrages weitgehend geteilt. Für die windkraftrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz von geringen Auswirkungen auszugehen. Es besteht eine Vorbelastung durch die Bestands-WEA und benachbarte Anlagen. Nur ein aktueller Brutplatz eines Rotmilanpaares liegt in einer Distanz unter 1,5 km. Durch das Repowering erfolgt eine Vergrößerung der von den Rotoren überstrichenen Fläche der Einzelanlagen, somit wird der Eingriff für die Einzelanlage größer. Weiters bleibt die Verminderung der Lebensraumqualität für die Dauer des Betriebes der Anlage aufrecht. Im Fachbeitrag ist für die andauernde Degradierung und Qualitätsminderung des Lebensraumes für die Vogelfauna, bzw. ausdrücklich für jene drei WEA, die sich im 1,5 km-Radius zum Rotmilanhorst befinden, eine Kompensation im Ausmaß von 3 ha Maßnahmenfläche zur Biotopverbesserung für Greifvögel vorgesehen. Dies wird vom nichtamtlichen Sachverständigen ebenfalls als erforderlich betrachtet. Ein entsprechendes Konzept mit parzellengenauer Lokalisation der Flächen im in der Beschreibung der Maßnahme **TIER_NATSCH_VMI_BET_06: Biotopverbessernde Habitatmaßnahme** ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln.

Die temporären und permanenten Rodungsflächen betreffen zwar weitestgehend keine sensiblen Lebensräume, weisen aber dennoch potenzielle Brutplätze für gehölzbrütende Vogelarten auf. Sowohl im Fachbeitrag Forstwirtschaft (GRODER 2025), als auch bei NWU BIOLOGIE GMBH (2025) sind hier keine Ersatzaufforstungen vorgesehen. Es ist auch nicht klar erkennbar, welche Rodungen technisch, und welche nur formal durchgeführt werden sollen. Um keine dauerhafte Verschlechterung des Lebensraumpotenzials für Gehölzbrüter zu riskieren, sind bei tatsächlichen technischen Rodungen Aufforstungen im Ausmaß 1:1, bzw. Ersatzaufforstungen im Ausmaß 1:3 mit standortgerechten Baumarten als Maßnahme mit aufzunehmen.

Für die Gruppe der **Fledermäuse** schließlich sind in der Bauphase keine nachweislichen oder potenziellen Quartiere betroffen. In der Betriebsphase kommt es zu keinen erheblichen relevanten Eingriffen in Lebensräume und deren Wirkungsgefüge. Die bereits vorbelasteten Lebensräume werden gemäß Gondelmonitoring und Batcorder-Erhebungen genutzt. Die von den Rotoren überstrichene Fläche wird größer, die Naben liegen deutlich höher als bei den Bestands-WEA (vgl. Vogelfauna).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es durch das geplante Repowering (Ersatz von sieben WEA durch ebenso viele deutlich größere Anlagen), ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, in der Bauphase zu potenziellen bis wahrscheinlichen Auswirkungen auf Lebensräume von geschützten Arten aus der Gruppe der Pflanzen, Insekten, Säugetiere (Feldhamster) und geringfügig von boden- bzw. gehölzbrütenden Vogelarten kommt, die alle Teile der Bau- bzw. Demontagephase betreffen. Es sind zahlreiche projektimmanente Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Eingriffsminderung führen, aber in einigen Fällen noch konkretisiert werden müssen. Weiters sind Aufforstungen (temporäre Rodungen) bzw. Ersatzaufforstungen von aktuell gering sensiblen Gehölzbeständen erforderlich, die aktuell nicht projektimmanent vorgesehen sind.

In der Betriebsphase kommt es zu einem Weiterbestand der Entwertung des Lebensraumes im Eingriffsgebiet, vor allem für Großvogelarten, also zu einer Prolongation des Revierflächenverlustes. Hierfür ist als Kompensation projektimmanent die Neuanlage von Nahrungsflächen vorgesehen.



Abbildung 2: Typischer Gehölzrand ohne Saum oder Struktur am 29. März 2025.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Befund:

Wie im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) zutreffend dargestellt, liegen die gegenständlichen WEA-Standorte nicht in einem Europaschutzgebiet. Mit Ausnahme einer noch nicht verordneten Erweiterungsfläche des FFH-Schutzgebietes Weinviertler Klippenzone, welches in einer Distanz von rund 1,7 km zu Teilen des Projektes liegt, befinden sich keine weiteren Europaschutzgebiete in Distanzen unter 5 km zum Projektgebiet.

Vogelschutzgebiete befinden sich in Distanzen >10 km. Das Gebiet wird von zahlreichen Brut- oder Zugvogelarten in geringer Frequenz zur Nahrungssuche aufgesucht. Im oben erwähnten Fachbeitrag wird ausführlich dargestellt, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Auswirkung auf die Bestände in den nahe gelegenen Schutzgebieten kommt.

Gutachten:

Der nichtamtliche Sachverständige teilt die auf Basis des detaillierten Befundes getätigte Aussage, dass das gegenständliche Vorhaben in keinsten Weise zu einer Betroffenheit oder erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führt. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist **nicht erforderlich**.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Befund:

Im Zusammenhang mit Verbotstatbeständen hinsichtlich Arten von gemeinschaftlichem Interesse bzw. weiteren geschützten Arten ist es wesentlich, zwischen Bau- (inklusive der Demontagephase) und Betriebsphase zu unterscheiden.

Für die **Bauphase** gilt ohne Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß NWU BIOLOGIE GMBH (2025) folgendes:

Verbot der absichtlichen Tötung:

Eine über das natürliche Tötungsrisiko für Individuen hinaus gehende Gefährdung kann im Zuge der Bauphase grundsätzlich einerseits durch die baulichen Maßnahmen im Bereich der bestehenden bzw. zukünftigen WEA-Standorte, den Wegebau, den Baustellenverkehr und in geringem Ausmaß die Arbeiten an der Kabeltrasse. In Bezug auf das gegenständliche Verfahren kann dies für den Feldhamster sowie für einige boden- bzw. gehölzbrütende Vogelarten (unter anderem wertbestimmende Arten wie Feldlerche, Neuntöter, Baumpieper, Bluthänfling, Wendehals, Sperbergrasmücke, Turteltaube und Goldammer), durch nachweisliche oder potenzielle Vorkommen im Bereich von rückzubauenden Bestands-WEA, aktuellen WEA-Standorten und/oder Zuwegungen inklusive Rodungsflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Verbot der absichtlichen Störung:

Generell sind die Intensität, die Dauer und die Häufigkeit von Störungen wichtige Parameter für die Bewertung der Auswirkungen dieser Störungen auf eine Art. Es muss auch berücksichtigt werden, dass verschiedene Arten unterschiedlich empfindlich auf dieselbe Art von Störung reagieren.

In Bezug auf die Bauphase ist der Tatbestand der Störung eng mit den beiden anderen Tatbeständen verzahnt. Gemäß dem Befund im Fachbeitrag trifft dieser Tatbestand ebenfalls auf die oben genannten Organismengruppen und Örtlichkeiten zu.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Laut Fachbeitrag (NWU BIOLOGIE GMBH) ist auch der Lebensstätten-Tatbestand nur für den Feldhamster im Bereich der rückzubauenden bzw. neu zu errichtenden WEA samt Zuwegung sowie für boden- bzw. gehölzbrütende Vogelarten der Kulturlandschaft (Projektflächen der WEA samt Zuwegung sowie Rodungsflächen) relevant.

Für die **Betriebsphase** ist folgendes festzustellen:

Verbot der absichtlichen Tötung:

Der Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung wird im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) in Bezug auf die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse besprochen. Die Erhebungen samt Befund zu dieser Thematik sind sehr detailliert.

Aus der **Vogelfauna** wurden in ausgedehnten und intensiven Erhebungen die windkraftrelevanten (gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) und/oder in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Brutvogelarten Rotmilan und Uhu, sowie als Nahrungsgast, Wintergast oder Durchzügler die Arten Kaiseradler, Kornweihe, Raubwürger, Rohrweihe, Sakerfalke, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe in sehr geringen Frequenzen nachgewiesen.

Aus den Raumnutzungsuntersuchungen 2022 - 2024 geht hervor, dass die Nutzungsdensität prioritärer Arten insgesamt, mit Ausnahme des Rotmilans, im gesamten engeren UG auf einem niedrigen Niveau liegt. Die kritischen Distanzen zu Horsten prioritärer windkraftrelevanter Arten werden nicht unterschritten.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko für die **Fledermausfauna** sind vor allem im Projektgebiet ziehende bzw. schwärmende Arten relevant. Die Artengruppen der Nyctaloiden und Pipistrelliden sind typischerweise und auch im gegenständlichen Projekt bedeutsam, während lokal vorkommende und jagende Arten aufgrund der Lebensraumstruktur vorort von geringer Relevanz sind. Durch die Daten aus dem Gondelmonitoring aus einer zu demontierenden Anlage sind präzise Aussagen zur Raumnutzung über die Aktivitätssaison aus dem Umfeld der geplanten WEA möglich.

Verbot der absichtlichen Störung:

Aufgrund der Vorbelastung, des Befundes und der projektimmanenten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass es in der Betriebsphase zu keiner Auslösung dieses Tatbestandes kommt.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

In der Betriebsphase werden laut Fachbeitrag (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Gutachten:

Den behandelten Artenschutztatbestände liegen die Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der EU-FFH-Richtlinie sowie dem NSchG und der NÖ Artenschutzverordnung zugrunde.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Leitfaden der EU-KOMMISSION (2021) wird hervorgehoben, dass der Verzicht auf den Zusatz „absichtlich“ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der FFH-RL deutlich macht, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind, um jede durch Menschen verursachte wahrscheinliche Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden. Für die im Rahmen der VS-RL geschützten wildlebenden Vogelarten gilt, bestätigt von der EU-KOMMISSION (2026) in Bezug auf Fortpflanzungsstätten gemäß Artikel 5b ein Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern.

Die **Fortpflanzungsstätte** kann Gebiete umfassen, die erforderlich sind für (1) die Balz, (2) die Paarung, (3) den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Geburt, (4) die Geburt, Eiablage oder Erzeugung von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung, (5) die Eientwicklung und das Schlüpfen, (6) die Nester oder die Geburt, wenn die Jungtiere auf diese Orte angewiesen sind, sowie (7) weiter gefasste Lebensräume, die für den Fortpflanzungserfolg entscheidend sind, einschließlich Futtergebiete.

Ruhestätten sind hier definiert als Gebiete, die für die Erhaltung eines Tiers oder einer Gruppe von Tieren, während der nicht aktiven Phase wichtig sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen auch Strukturen, die von Tieren angelegt werden, um als Ruhestätten zu dienen, wie Schlafplätze, Baue oder Verstecke. Ruhestätten, die regelmäßig aufgesucht werden, entweder innerhalb eines Jahres oder von Jahr zu Jahr, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind. Überlebenswichtige Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen bzw. Lebensraumelemente umfassen, die erforderlich sind: (1) zur Regulierung des Temperaturhaushalts, z. B. bei *Lacerta agilis* (Zauneidechse), (2) zum Ruhen, zum Schlafen oder zur Erholung, z. B. die Quartiere von *Nyctalus leisleri* (Klein-Abendsegler), (3) als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf, z. B. die Wohnröhren von *Macrothele calpeiana* (Andalusische Trichternetzspinne), sowie (4) für den Winterschlaf, z. B. Schlafquartiere von Fledermäusen oder Schlafnester von *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus).

In Bezug auf artenschutzrechtliche Tatbestände in der **Bauphase** stimmt der nichtamtliche Sachverständige den Aussagen im Fachbeitrag von NWU Biologie GmbH (2025) weitest-

gehend zu. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Wesentlichen für die geschützte Heuschreckenarten, den in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie boden- bzw. gehölzbrütende Vogelarten, darunter auch Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Neuntöter, Sperbergrasmücke) durch verschiedene Bestandteile des geplanten Vorhabens betroffen. Auch Lebensräume von geschützten Pflanzenarten werden temporäre oder dauerhaft zerstört. Weitere Schutzgüter sind auf Basis des vorliegenden Befundes und des Ortsaugenscheins nicht betroffen.

Die **Betriebsphase** führt zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Absichtliche Tötung. Diese Bestimmung gilt nicht nur, wenn eine Person in der vollen Absicht handelt, ein Exemplar einer geschützten Art zu fangen oder zu töten, sondern auch dann, wenn eine Person hinreichend informiert ist und sich der Folgen bewusst ist, die ihre Handlung höchstwahrscheinlich haben wird, und die Handlung, die zum Fang oder Töten von Exemplaren führt (z. B. als unerwünschter, aber in Kauf genommener Nebeneffekt), den-noch ausführt (bedingter Vorsatz) (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021). Wesentlich für ein Auslösen des Tötungstatbestandes ist, ob durch das geplante Vorhaben eine Erhöhung des natürlichen Mortalitätsrisikos erfolgen kann (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

In der **Bauphase** kann ohne die Einbeziehung von Artenschutzmaßnahmen von einer Erhöhung des Tötungsrisikos über das natürlich Niveau für die Schutzgüter Feldhamster, sowie boden- bzw. gehölzbrütende Vogelarten ausgegangen werden. Während für den Feldhamster die Bauarbeiten für die neuen WEA samt Zuwegung und die Arbeiten im Zuge der Demontage der Bestands-WEA hierfür verantwortlich zeichnen, sind in der Gruppe der Vögel vor allem Eier und Jungvögel betroffen, die einerseits bei Erdbauarbeiten (bodenbrütende Arten), andererseits im Rahmen von Fällungen (gehölzbrütende Arten) gefährdet sind. Eine geringfügige Gefährdung ist weiters für wandernde Amphibien im Zuge der Kabelverlegung gegeben. Sie gilt für das Umfeld von Feuchtlebensräumen und ist auf Basis des vorliegenden Befundes mit hoher Wahrscheinlichkeit von sehr geringer Relevanz, da im Bereich der Querungen zwar potenzielle Wanderkorridore vorliegen, sich aber keine bekannten großen Laichgemeinschaften im direkten Umfeld befinden.

In der **Betriebsphase** ist der artenschutzrechtliche Tatbestand der absichtlichen Tötung bei **Vögeln** und **Fledermäusen** relevant, die teils in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, bzw. durchwegs in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Repowering mit Demontage von sieben bestehenden und mit Neubau von ebenso vielen bedeutend größeren Anlagen. Die Mindestabstände zu Horsten prioritärer Brutvogelarten werden eingehalten. Der nächstgelegene Horst eines Brutpaares des Rotmilan (*Milvus milvus*) befindet sich in einer Entfernung von 1,2 km zum nächstgelegenen neuen WEA-Standort. Durch die Erhöhung der Nabenhöhe auf 175 m und der Rotordurchgangshöhe auf über 80 m sinkt gemäß aktueller Studien (e.g. HÖTKER *et al.* 2017, ŠKRÁBAL *et al.* 2025) das Kollisionsrisiko für die am häufigsten im Untersuchungsraum nachgewiesene prioritäre windkraftrelevante Art, den Rotmilan. Aber auch anderer windkraftrelevante Arten wie Schwarzmilan, oder Weihen profitieren, während Vogelarten, für die die Erhöhung der Nabenhöhe aufgrund der höher gelegenen Flugwege keine wesentlichen Verbesserungen zeitigt, wie Kaiser- oder Seeadler, im Projektgebiet nur sehr geringe Nutzungsfrequenzen aufweisen. Auch die Fledermausaktivität sinkt mit zunehmender Höhe (vgl. auch RODRIGUES *et al.* 2008).

Zusammenfassend kann durch die erhöhte Nabenhöhe aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass für die Vögel keine maßgebliche Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand vorliegt, während die Vergrößerung der überstrichenen Flächen ohne Begleitmaßnahmen für die Fledermäuse zu einer Erhöhung führen kann.

Absichtliche Störung. Jede Tätigkeit, die eine Art absichtlich in dem Maße stört, dass sie deren Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, ist als „Störung“ im Sinne des Artikels 12 anzusehen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021). In Bezug auf die geschützten Vogelarten ist hier als Maßstab nicht das Individuum, sondern der Erhalt der Population zu betrachten (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2026).

In der Bauphase ist eine entsprechende Störung stark mit den anderen Tatbeständen verwoben und trifft jedenfalls auf den Feldhamster zu, während für die Vogelarten potenziell eine gute Ausweichmöglichkeit besteht.

In der Betriebsphase ist aufgrund des Befundes und der Vorbelastung von keiner Störung im Sinne der Europäischen Richtlinien bzw. des Landesnaturschutzgesetzes auszugehen.

Sowohl für geschützte Tiere, als auch geschützte Pflanzen **ist aufgrund der potenziellen Auslösung von Tatbeständen eine Artenschutzprüfung durchzuführen.**

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Befund:

Der Befund in NWU BIOLOGIE GMBH (2025) zeigt keine Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Allerdings ist vorhabensbedingt das Risiko für eine Vernichtung für Exemplare der gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten Kornrade, Sparrig-Trespe, Gewöhnlich Filzkraut, Breitblatt-Ständelwurz und Borsten-Pippau in verschiedenen Teilbereichen der **Bauphase** gegeben, während in der **Betriebsphase** keine Tatbestände vorliegen.

Gutachten:

Für die oben genannten Arten werden ohne Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen **artenschutzrechtliche Verbotstatbestände** im Zuge der Durchführung des geplanten Vorhabens ausgelöst. Somit ist **eine Artenschutzprüfung nötig.**

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Fachbeitrag von NWU BIOLOGIE GMBH (2025) sind für die betroffenen Schutzgüter spezifische projektimmanente Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Artenschutzkonflikten enthalten. Für das gesamte Vorhaben relevant ist die **allgemeine** Maßnahme **TIER/PFLA_NATSCH_VMI_BAU_01: Ökologische Bauaufsicht**.

Für die **Bauphase** wurden die Maßnahmen für geschützte Pflanzen

PFLA_NATSCH_VME_BAU_02: Schonung von höherwertigen Biotopen und

PFLA_NATSCH_VME_BAU_03: Rückbau und Rekultivierung sensibler krautig-dominierter Biotope sowie die Maßnahmen für geschützte Tierarten

TIER_NATSCH_VME_BAU_05: Amphibienschutz, **TIER_NATSCH_VME_BAU_06:**

Zeitbeschränkung für Entfernung von Gehölzen, **TIER_NATSCH_VME_BAU_07:**

Schutzmaßnahme Bodenbrüter, **TIER_NATSCH_VME_BAU_08: Nächtliche Bauzeit-**

beschränkungen, **TIER_NATSCH_VME_BAU_09: Rückbau Bestandsanlagen**, und

TIER_NATSCH_VME_BAU_10: Hamsterschutz projektimmanent mit aufgenommen.

In der **Betriebsphase** gelten die Artenschutzmaßnahmen

PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_03: Lineare Wechselbrache, die für das Gewöhnlich-Filzkraut, aber auch für Feldhamster oder Heuschrecken wirksam ist, sowie

TIER_NATSCH_VME_BET_01: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus,

und **TIER_NATSCH_VMI_BET_06: Biotopverbessernde Maßnahme**, die eine Anlage von 3 ha Nahrungsflächen im Sinne von Brachflächen, Stoppeläcker und Luzernefeldern auf aktuell intensiv bewirtschafteten Ackerflächen vorsieht. Für diese Maßnahmen ist ein großes Zielgebiet nördlich des Projektgebietes, in einem Abstand von mindestens 500 m vorgesehen.

Gutachten:

Bauphase inklusive Demontage der Bestandsanlagen:

Die Wirksamkeit der projektimmanent vorgesehenen Maßnahmen zugunsten der hinsichtlich Artenschutzkonflikten potenziell betroffenen Arten der Heuschrecken, Säugetiere (Feldhamster) und Vögel kann aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen bei projektgemäßer Umsetzung als sehr umfänglich und hoch eingestuft werden. Alle potenziellen Konflikte wurden bedacht und in einem Maßnahmenkonzept verbunden.

Es ist mit ausreichend großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es im Zusammenspiel der Maßnahmen und der Aktivitäten einer fachlich versierten Ökologischen

Bauaufsicht im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu keiner Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen kommt.

Da in den Projektunterlagen nicht vollständig klar ablesbar ist, welche Anteile der temporären Rodungen rechtlicher oder technischer (tatsächliche Fällungen und Rodungen) sind, wird an dieser Stelle hinzugefügt, dass die tatsächlich temporär gerodeten Gehölze an Ort und Stelle, im Verhältnis 1:1 und mit standortgerechten Gehölzen der gegenständlichen Wuchsregion aufzuforsten sind. Die Aufforstungsflächen sind mit einem mindestens einreihigen Strauchsaum aus mehreren standortgerechten Straucharten sowie randlich je 200 m² Fläche mit einem Strukturelement aus Totholz, wahlweise Asthaufen oder Totholzhaufen, gemäß folgender Beschreibung auszustatten, um die ökologische Funktionsfähigkeit für verschiedene Tierarten bereits in einem frühen Stadium zu erhöhen.

Anlage der oben beschriebenen Strukturelemente in Saumbereichen erfolgt mit einem Aufbau gemäß EDGAR *et al.* (2010):

- **Asthaufen.** Die Asthaufen werden gemischt aus Ästen unterschiedlicher Dicke (von dicken Ästen bis feinem Astwerk) auf einer Fläche von maximal 4 m² und in einer Höhe von mindestens 1,5 m aufgeschichtet. Die äußeren Schichten sollten nur locker aufgebracht werden, der Kern kann etwas dichter gepackt sein. In einem Teilbereich kann als oberste Schicht auch eine Abdeckung mit Reisig erfolgen. Um den Zielarten (v.a. Eidechsen und Schlangen) das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern, werden am Boden zu Anfang zwei bis drei etwa 2,5 m lange Baumstämme (Durchmesser mind. 20 cm) in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt. Darauf wird im Folgenden das Astwerk aufgeschichtet.
- **Totholzhaufen.** Die Totholzhaufen bestehen hauptsächlich aus locker aufeinander geschichteten Wurzelstöcken und weisen ein Ausmaß von mindestens 4 m² und eine Höhe von 1–1,5 m auf. Bei der Aufschichtung ist darauf zu achten, dass keine Verdichtung durch Bearbeitung mit Arbeitsfahrzeugen erfolgt, sodass zwischen den einzelnen Wurzelstöcken für die Tiere nutzbare Hohlräume als Versteck und potenzieller Überwinterungsplatz erhalten bleiben. Zudem werden am Boden zu Anfang drei Meter lange Baumstämme in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende

etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt, um den Reptilien und Amphibien das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern. Auf die darauf gestapelten Wurzelstöcke werden abschließend vereinzelt grobe Wurzelstücke bzw. Äste als Deckung für die Tiere aufgebracht.

Betriebsphase:

Auch die im Rahmen der Betriebsphase in das Projekt mit aufgenommenen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik und weisen eine so hohe Wirksamkeit auf, dass ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Tatbeständen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit vermieden und eine artenschutzkonforme Umsetzung gewährleistet ist.

Die parzellengenaue Lage und Details zur Ausführung der Ersatzpflanzungen für dauerhaft betroffenen hoch bis mäßig sensiblen Gehölze und Obstbäume (Maßnahmen PFLA/TIER_NATSCH_AUS_ERS_BET_04 bzw. 05) sowie die Umsetzung der „Biotopverbessernden Maßnahme“ (TIER_NATSCH_VMI_BET_06) sind in einem Detailprojekt spätestens sechs Monate vor Baubeginn an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Gleiches gilt für die Ersatzaufforstungen der Wald- bzw. Gehölzbestände, welche technisch und dauerhaft gerodet werden müssen. Auch für diese nötigen Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:3 ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein Detailprojekt mit parzellengenaue Lage und Artenzusammensetzung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Ersatzaufforstung muss im vom Forstsachverständigen vorgegebenen Raum (BUCHACHER 2026) und mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Die Ersatzaufforstungen sind mit einem mindestens einreihigen Strauchsaum aus mehreren standortgerechten Straucharten sowie randlich mit einem Strukturelement aus Totholz je 200 m² Fläche, wahlweise Asthaufen oder Totholzhaufen, gemäß der oben stehenden Beschreibung auszustatten, um die ökologische Funktionsfähigkeit für verschiedene Tierarten bereits in einem frühen Stadium zu erhöhen. Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Jahr nach Baubeginn durchzuführen.

Monitoring:

Eine **Erfolgskontrolle** der Maßnahmen im engeren Projektgebiet (WEA und engere Zuwegung) für die hauptsächlich betroffenen Arten bzw. Artengruppen (Kornrade, Sparrig-Trespe, Gewöhnlich Filzkraut, Breitblatt-Ständelwurz und Borsten-Pippau bzw. Feldhams-

ter und wertbestimmende Vogelarten der Kulturlandschaft) im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht wird darüber hinaus als nötig und sinnvoll erachtet, um die Funktionalität der Maßnahmen überprüfen zu können, bzw. rasch etwaigen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können.

Die Erfolgskontrolle ist im 1., 3., 5., und 10. Jahr nach Fertigstellung der Anlagen, in den jeweiligen Lebensräumen bzw. an den errichteten Strukturelementen nach Stand der Technik durchzuführen und betrifft die Arten Feldhamster, Feldlerche, Neuntöter, Baumpeiper, Bluthänfling, Wendehals, Sperbergrasmücke, Turteltaube und Goldammer. Die Erhebungen der Vogelarten ist im Rahmen einer rationalisierten Revierkartierung gemäß BIBBY *et al.* (1995) durchzuführen.

Weiters wird die Durchführung eines Gondelmonitorings der Fledermausaktivität in den ersten zwei Betriebsjahren und eine darauf basierende Prüfung des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgeschrieben.

Zuletzt wird ein Monitoring der Biotopverbessernden Maßnahme (TIER_NATSCH_VMI_BET_06) im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Anlagen hinsichtlich Nutzung der Zielarten vorgeschrieben.

Die Monitoringergebnisse sind dem jeweils der Untersuchung nächsten Bericht der Ökologischen Bauaufsicht beizulegen und bei erheblichen negativen Entwicklungen sind Maßnahmen zur Verbesserung auszuarbeiten und zu implementieren.

Allfällige Fragen zur Artenschutzprüfung:

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Drei geschützte Heuschreckenarten, Feldhamster, gehölzbrütende und bodenbrütende Vögel der Kulturlandschaft (Bauphase); windkraftrelevante Vögel und Fledermaus (Betriebsphase)

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Ohne Artenschutzmaßnahmen ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit für den Feldhamster, gehölzbrütende und bodenbrütende Vogelarten (Bauphase) sowie Fledermäuse (Betriebsphase) der Fall.

3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?

Es sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Heuschrecken und Feldhamster sowie Niststandorte von Vögeln betroffen.

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Ja, entsprechende Maßnahmen sind projektimmanent für alle betroffenen Schutzgüter in allen Projektphasen vorgesehen.

5. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die Wirksamkeit der projektimmanenten Maßnahmen wird als hoch und ausreichend betrachtet.

6. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Diese Entwicklung ist im Fall der fachlich korrekten Umsetzung der projektimmanenten Artenschutzmaßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Als zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit werden im Rahmen dieses Gutachtens Ersatzaufforstungen, Strukturierungen von Gehölzen und eine auf Zielarten gerichtete Erfolgskontrolle vorgeschrieben.

7. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen innerhalb des gegenständlichen Vorhabens?

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens inklusive Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen ist für alle Artengruppen kein Auslösen des Verbotstatbestandes der absichtliche Störung zu erwarten.

8. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Die wenigsten der betroffenen Arten verweilen gemäß aktuellem Artikel 17-Bericht in der kontinentalen Region Österreichs in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine Verwirklichung des Vorhabens führt aber bei projektgemäßer Durchführung und Einhaltung der Auflagen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Flora:

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen? ´

Kornrade, Sparrig-Trespe, Gewöhnlich Filzkraut, Breitblatt-Ständelwurz und Borsten-Pippau

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?

Das Risiko der Vernichtung von Einzelindividuen der oben genannten Arten wird ohne flankierende Artenschutzmaßnahmen gegenüber dem Ist-Zustand erhöht.

3. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Das Projekt enthält eine Reihe von funktionserhaltenden Maßnahmen für die oben genannten Arten, die in verschiedenen Zeitebenen bzw. Projektphasen greifen. Als zusätzliche Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit wird im Rahmen dieses Gutachtens eine auf Zielarten gerichtete Erfolgskontrolle vorgeschrieben.

4. Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird als hoch eingeschätzt. Dabei wird grundsätzlich den lebensraumerhaltenden Maßnahmen (Schonung hochwertiger Biotope mit geschützten Arten) der Vorzug gegenüber einer Rekultivierung gegeben. Eine Vermeidung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen kann durch die vorgesehenen Maßnahmen jedenfalls mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden, und somit eine artenschutzkonforme Umsetzung.

Allfällige Fragen zur NVP:

Kein NVP erforderlich.

Auflagen:

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche zum Teil in den folgenden Auflagenpunkten in aus Sicht des Sachverständigen nötiger modifizierter bzw. erweiterter Form vorgeschrieben werden.

2. Ökologische Bauaufsicht

- a) Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung (insbesondere mit Kenntnissen zu Feldhamster, Ornithologie sowie der Errichtung von artenreichen Lebensräumen im Grün- und Ackerland sowie im Bereich von Gehölzen) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagenmäßigen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- b) Die Ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.
- c) Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.
- d) Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.
- e) Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

- f) Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
- g) Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagen-gemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.
- h) Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.
- i) In den ersten fünf Jahren jährlich sowie einmalig nach dem 10. Jahr der Betriebsphase, ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht der Behörde (Stichtag 31. Dezember des Jahres) ein zusammenfassender Bericht über den konsens- und auflagen-gemäßen Betrieb vorzulegen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der schutzspezifischen Monitoringuntersuchungen.

3. Aufforstungen- bzw. Ersatzaufforstungen

- a) Befristete Rodungen: Die Aufforstung ist mit standortgerechten Gehölzen der gegenständlichen Wuchsregion wie Eiche, Hainbuche, Speierling, Elsbeere und Wildbirne durchzuführen. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich standortgerechte Sträucher zu pflanzen, um einen ökologisch funktionellen Strauchsaum zu ermöglichen. Je 200 m² Aufforstungsfläche ist randlich jeweils ein Strukturelement aus Totholz, wahlweise Asthaufen oder Totholzhaufen, gemäß Beschreibung in Punkt 3c zu errichten, um die ökologische Funktionsfähigkeit für verschiedene Tierarten bereits in einem frühen Stadium zu erhöhen.
- b) Dauerhafte Rodungen: Die dauerhaften Rodungen sind im Verhältnis 1:3, also mit einer Fläche von jedenfalls 5.412 m², zu kompensieren. Zu Lage und Ausgestaltung ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein Detailprojekt mit parzellengerauer Lage und Artenzusammensetzung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Ersatzaufforstungen müssen mit standortgerechten Baumarten wie Eiche, Hainbuche, Speierling, Elsbeere und Wildbirne erfolgen, mit einem mindestens einreihigen Strauchsaum aus mehreren standortgerechten Straucharten sowie randlich jeweils

einem Strukturelement aus Totholz je 200 m² Aufforstungsfläche, wahlweise Asthaufen oder Totholzhaufen, gemäß der unten stehenden Beschreibung ausgestattet sein, um die ökologische Funktionsfähigkeit für verschiedene Tierarten bereits in einem frühen Stadium zu erhöhen. Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Jahr nach Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.

- c) Anlage der Strukturelemente: Die Anlage der oben beschriebenen Strukturelemente in Saumbereichen erfolgt mit einem Aufbau gemäß EDGAR *et al.* (2010):
- **Asthaufen.** Die Asthaufen werden gemischt aus Ästen unterschiedlicher Dicke (von dicken Ästen bis feinem Astwerk) auf einer Fläche von maximal 4 m² und in einer Höhe von mindestens 1,5 m aufgeschichtet. Die äußeren Schichten sollten nur locker aufgebracht werden, der Kern kann etwas dichter gepackt sein. In einem Teilbereich kann als oberste Schicht auch eine Abdeckung mit Reisig erfolgen. Um den Zielarten (v.a. Eidechsen und Schlangen) das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern, werden am Boden zu Anfang zwei bis drei etwa 2,5 m lange Baumstämme (Durchmesser mind. 20 cm) in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt. Darauf wird im Folgenden das Astwerk aufgeschichtet.
 - **Totholzhaufen.** Die Totholzhaufen bestehen hauptsächlich aus locker aufeinander geschichteten Wurzelstöcken und weisen ein Ausmaß von mindestens 4 m² und eine Höhe von 1–1,5 m auf. Bei der Aufschichtung ist darauf zu achten, dass keine Verdichtung durch Bearbeitung mit Arbeitsfahrzeugen erfolgt, sodass zwischen den einzelnen Wurzelstöcken für die Tiere nutzbare Hohlräume als Versteck und potenzieller Überwinterungsplatz erhalten bleiben. Zudem werden am Boden zu Anfang drei Meter lange Baumstämme in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt, um den Reptilien und Amphibien das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern. Auf die darauf gestapelten Wurzelstöcke werden abschließend vereinzelt grobe Wurzelstücke bzw. Äste als Deckung für die Tiere aufgebracht. Ein Detailkonzept mit genauer Lokalisierung (Grundparzellen), Pflege und Artenzusammensetzung ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn zu übermitteln.

4. Biotopverbessernde Habitatmaßnahme

Für die projektimmanente Maßnahme TIER_NATSCH_VMI_BET_06: Biotopverbessernde Habitatmaßnahme ist der zuständigen Behörde ein Detailkonzept mit genauer Lokalisierung (Grundparzellen), Planung und Pflege spätestens 6 Monate vor Baubeginn zu übermitteln. Diese Maßnahme ist spätestens bis zum Ende der Bauphase umzusetzen.

5. Monitoring

- a) Um die Funktionalität von gegenständlichen Artenschutzmaßnahmen überprüfen, bzw. rasch etwaigen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können wird eine Erfolgskontrolle für ausgewählte Schutzgüter bzw. Maßnahmenflächen (Monitoring) vorgeschrieben:
- b) Die Arten Kornrade, Sparrig-Trespe, Gewöhnlich Filzkraut, Breitblatt-Ständelwurz und Borsten-Pippau bzw. Feldhamster und wertbestimmende Vogelarten der Kulturlandschaft sind im direkten Eingriffsbereich der WEA-Standorte samt Zuwegung im 1., 3., 5. und 10. Jahr nach Betriebsbeginn, nach Stand der Technik zu untersuchen.
- c) Wertbestimmende Vogelarten mit Schwerpunkt Greifvögel im Bereich der Flächen der Maßnahme TIER_NATSCH_VMI_BET_06: Biotopverbessernde Habitatmaßnahme sind im 1., 3. und 5. Jahr nach Betriebsbeginn zu untersuchen. Die Untersuchungsmethodik und -dichte ist in das Detailkonzept zur Umsetzung der Maßnahme zu integrieren.
- d) Für die Fledermausfauna ist ein Gondelmonitoring an einer der neuen WEA in den ersten zwei Betriebsjahren durchzuführen, um den fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus überprüfen und ggf. anpassen zu können.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ausführungen zum Kollisionsrisiko bei Vögeln und Fledermäusen wurden bereits im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung im vorangehenden Kapitel getätigt und es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) wird der Faktor Zerschneidung / Barrierewirkung übersichtsmäßig auch im Zusammenhang mit Wanderungen von Lurchen bzw. in Bezug auf die vorhandenen Wildtierkorridore genannt.

Die geplanten Standorte für die WEA (samt Wegeertüchtigung und -neubau) liegen im Bereich von weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit geringer Strukturvielfalt. Es handelt sich um das Repowering eines Bestandswindparks, mit weiteren benachbarten WEA. Die Kabeltrassen kommen weitestgehend im bestehenden Wegenetz zu liegen, Fließgewässer werden mittels Spülbohrung gequert. Die Kabelverlegungen sind gemäß NWU BIOLOGIE GMBH (2025) grundsätzlich außerhalb der Wanderzeiten (März bis Mai) geplant.

Die Präsenz von Menschen und Maschinen sowie der zu erwartende bauseitige Lärm kann vor allem bei mobilen, störungssensiblen Tieren zu einer Meidung dieser Bereiche führen (siehe dazu auch die dazugehörige Fragestellung zu Auswirkungen durch Lärm). Die Störung ist dabei von vorübergehender, temporärer Natur.

Gutachten:

Als Fragmentierung (Zerschneidung, Barrierewirkung) der Landschaft wird der Prozess bezeichnet, durch den natürliche/naturnahe Landschaft in Folge menschlicher Aktivitäten in einzelne isolierte Teile aufgebrochen wird. Dies kann die Biodiversität in den einzelnen Teilen beeinträchtigen, da (1) kleinere Teillebensräume zumeist weniger vielfältig sind, (2) Arten mit hoher Sensitivität gegenüber der Flächen ihrer Home-Ranges dort zumeist nicht zu finden sind, (3) kleinere Teillebensräume zumeist kleinere Populationen und dadurch eine höhere Aussterbewahrscheinlichkeit aufweisen und (4) Wanderungen zwischen den Teillebensräumen limitiert bis unmöglich sind (e.g. HUNTER & GIBBS 2010).

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen steigt naturgemäß mit der Bedeutung des jeweiligen Projektgebietes für im Hinblick auf das Vorhaben sensible Tierarten und mit der Anzahl der Einzelanlagen.

Durch die **Bauphase** sind in Teilbereichen der Zuwegung bzw. der zu demontierenden und neu zu errichtenden WEA kleinräumige, vorübergehende Zerschneidungswirkungen v.a. für den Feldhamster zu erwarten, die über im Vorkapitel beschriebene Auflagen in ausreichender Weise vermindert werden können. Darüber hinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne der Fragestellung auf das Schutzgut zu erwarten, da die Eingriffe hinsichtlich ihrer Störwirkung im Naturraum räumlich und zeitlich beschränkt und sonstigen menschlichen Eingriffen, etwa Baustellen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, in der Kulturlandschaft bzw. im Wald vergleichbar sind. Weiters kann in Bezug auf die naturräumlichen Zusammenhänge davon ausgegangen werden, dass mobilere bodenlebende bzw. flugfähige Tierarten ausweichen können und etwaige Wanderbewegungen nicht nachhaltig gestört werden.

In der **Betriebsphase** ist durch das Vorhandensein der Anlagen selbst grundsätzlich eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung bzw. Hindernis- oder Barriereeffekt im Sinne der Fragestellung zu erwarten: Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Repowering

handelt, durch welches sieben ältere und niedrigere Anlagen durch die selbe Anzahl an moderneren und höheren ersetzt werden sollen, besteht eine für die lokale Tierwelt bekannte Vorbelastung. Die Nutzung des Planungsraumes durch die am meisten betroffene Gruppe der windkraftrelevanten Vogelarten ist von vergleichsweise geringem Ausmaß. Bruten im näheren Umfeld sind nur für die Art mit der höchsten Raumnutzungsfrequenz (Rotmilan) bekannt (Distanz 1,2 km). Es ist in der Betriebsphase mit einer dem Ist-Zustand vergleichbaren Barrierewirkung zu rechnen. Im Anbetracht des vorliegenden Befundes und der projektimmanenten Maßnahmen ist nicht von maßgeblichen, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen und den Einschätzungen des Fachbeitrages Biologische Vielfalt kann zugestimmt werden.

Auflagen:

Aus Sicht des Sachverständigen sind in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Fachbeitrag Biologische Vielfalt (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) wird Licht nur allgemein als potenzieller Störungsfaktor angeführt. Die allgemeine Vorhabensbeschreibung (EWU CONSULTING GMBH 2025), enthält für eine Beleuchtung in der **Bauphase** keine Informationen

Zur Beleuchtung in der **Betriebsphase** werden in der allgemeinen Vorhabensbeschreibung (EWU CONSULTING GMBH 2025) folgende Aussagen getroffen:

„Zur Kennzeichnung der WEA als Luftfahrthindernis während der Nacht werden am konstruktionsmäßig höchsten Punkt am Maschinenhaus „Feuer W - rot“ installiert und Hindernisfeuer auf ca. halber Höhe des Turms angebracht. Die Befeuerung wird zusätzlich mit Infrarot-Leuchten ausgestattet.

Die sichtbare Nachtkennzeichnung soll, sobald bzw. wenn die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, als bedarfsgerechte Befeuerung ausgeführt und betrieben werden“.

Gutachten:

Eine potenzielle relevante Beeinträchtigung ist aus Sicht des Sachverständigen im Wesentlichen auf die **Bauphase** beschränkt und betrifft in erster Linie nachtaktive Insekten und Fledermäuse. Eine nächtliche Beleuchtung von wald- oder gehölznahen Baustelleneinrichtungen in der **Bauphase**, also bei den meisten gegenständlichen WEA, kann zu

einem späteren Ausflug von Fledermäusen aus nahe gelegenen Baumquartieren führen. Beleuchtung hat auch einen Einfluss auf die Aufenthaltszeit der Fledermäuse im Jagdgebiet. Es wurde bei vielen Arten ein Meideverhalten von beleuchteten Bereichen nachgewiesen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, LÜTTMANN *et. al* 2014).

Weiters zieht die Anlockwirkung von Beleuchtung Nachtinsekten aus den nahe gelegenen Bereichen an, wodurch das Insektenaufkommen in den Nahrungsräumen der Fledermäuse sinkt. Viele Nachtfalter verenden an Lichtquellen, das Beuteaufkommen wird reduziert. In den Einreichunterlagen wird eine Beleuchtung in der Bauphase weder bestätigt, noch ausgeschlossen. Also sind in diesem Zusammenhang potenziell Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Für die **Betriebsphase** kommt es durch die geplante Beleuchtung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Anlockung von Insekten und in der Folge auch zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Rotoren für Fledermäuse. Auch eine Anlockung und Irritation von Zugvögeln besonders bei Schlechtwetterverhältnissen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Mit der vom Nationalrat am 21. März beschlossenen Novellierung des Luftfahrtgesetzes (BGBl 40/2024) ist eine Beleuchtung von Windrädern in der Nacht zukünftig nur mehr bei Bedarf erforderlich.

Um die oben beschriebenen potenziellen Auswirkungen durch etwaige vorhandene Lichtimmissionen in der Bauphase zu vermeiden wird die unten stehende zusätzliche Auflage vorgeschlagen.

Auflagen:

1. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Haupt-Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen 01.04. – 01.10. möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind durch folgende Maßnahmen zu reduzieren und somit die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und damit auch fledermausfreundlich) zu gestalten:

- Einsatz von Bewegungsmeldern;
- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (AUSTRIAN STANDARDS 2022) unter 2700 K;
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;

- Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.

Datum: 28. April 2026

Unterschrift:

